

## Klaus Abrahamsohn:

# Das Keilschriftrecht. Recht und Gesetz im III. und II. Jahrtausend v. Chr. im Alten Orient

- I. Einleitung**
- II. Die Anfänge**
- III. Die Organisation der Gerichte**
- IV. Einige Rechtstexte mit Erläuterungen**
  1. Geschichtlicher Überblick
  2. Codex Urnammu
  3. Serie ana ittischu
  4. Ditilla-Urkunden
- V. Di-til-la: Zur Terminologie des Prozesses**
  1. Gerichtliche Beurkundung der Altersversorgung einer kranken Ehefrau
  2. Anfechtung der Sklaveneigenschaft
  3. Strafrecht
  4. Gerichtliche Beurkundung einer Eheschließung
  5. Gerichtliche Beurkundung einer Ehescheidung
- VI. Isin-Larsa-Zeit**
- VII. Der Codex Lipit-Ishtar**
  1. Aus dem Prolog
  2. Zum Eherecht
  3. Zum Erbrecht
  4. Aus dem Epilog
- VIII. Der Codex von Eschnunna**
- IX. Der Codex Hammurabi (CH)**
  1. Einführung
  2. Gliederung und Einleitung
  3. Schwere Delikte (§§ 6–8)
  4. Zum Familienrecht
  5. Zum Eherecht
  6. Körperverletzung
  7. Gerichtsverfassung
  8. Eid
- X. Zusammenfassung**
- XI. Anhang: Eine Chronologie der Rechtsgeschichte**
- XII. Anhang: Überblick über die wichtigsten keilschriftlichen Rechtsquellen**

# I. Einleitung

Das alte Mesopotamien, dessen Fläche etwa der des heutigen Irak entspricht, 1  
also etwa 300000 km<sup>2</sup>, zeigt den ältesten Übergang in der Geschichte der  
Menschheit von der dörflichen zur städtischen Siedlungsform. Hier  
entstanden bereits im 4. Jahrtausend Gemeinden mit mehreren  
zehntausenden Bewohnern mit differenzierten Berufszweigen, also  
Großstädte für die damalige Zeit, wobei die schon in der Frühzeit durch den  
sagenhaften Helden Gilgamesch so berühmt gewordene Stadt Uruk zu  
nennen ist.

Siedlungen und Städte lagen meist an den Flüssen Euphrat oder Tigris, auch 2  
an den von den beiden großen Strömen abzweigenden künstlichen Kanälen,  
die eine intensive Bewässerung des Landes ermöglichten. So konnte das  
Zweistromland eine viel höhere Einwohnerzahl als heute ernähren, und durch  
Zunahme und Kultivierung wuchs die Bevölkerung sprunghaft an. Man hat  
durch Untersuchungen festgestellt, daß auf einer Fläche von 15 000 km<sup>2</sup>  
1800 sog. Tells, also Trümmerhügel ehemaliger Städte lagen, mit 180  
größeren Städten.

Der Süden, das eigentliche Land Sumer, hat kaum Regen. Das Klima ist heiß 3  
und trocken, mit wenig Steinvorkommen, nur poröser Kalkstein, sonst nur  
alluvialer Lehm. So also war hier Ackerbau von Anfang an nur mit Hilfe  
künstlicher Bewässerung möglich. Klimatisch bevorzugt dagegen waren die  
nördlichen Landesteile, mit kalten Wintern zwar, aber viel Regen im Frühjahr  
und Herbst, größeren Wäldern und Steinvorkommen. Die Urbevölkerung war  
wahrscheinlich von jeher semitisch gewesen, während die von Südosten  
heraufdrängenden Sumerer für etwa 2000 Jahre die südlichen Landesteile in  
Besitz nahmen, bis sie schließlich den aus den Wüstengebieten unaufhörlich  
in das fruchtbare Tiefland einsickernden semitischen Nomaden erlagen.

Die Sumerer, Schöpfer und Träger der ältesten Rechtsnormen in der 4  
Geschichte, vermochten dennoch niemals einen einheitlichen Staat zu bilden.  
Zwar gab es nur eine Landessprache, eben das Sumerische, zum sog.  
agglutinierenden Sprachtypus gehörend, mit starren Wortwurzeln, wie viele  
Sprachfamilien, z. B. das Türkische, es noch heute haben, dennoch bleibt die  
Herkunft des Sumerischen rätselhaft. Niemals in der 2000jährigen Geschichte  
dieses Landes gab es einen zentral regierten Staat mit Ausnahme einer  
kurzen Epoche von 100 Jahren zwischen 2100 und 2000 v. Chr., einer  
Spätzeit, in der die lautlose Semitisierung der Sumerer schon weit  
vorangeschritten war, nur ein Konglomerat von Stadtstaaten, die im ständigen  
Streit um die Hegemonie kämpften. Gemeinsam waren ihnen nur die Schrift,  
die allerdings weit über das Zweistromland hinaus im gesamten Bereich des  
Alten Orients die allein gültige Schriftsprache war. Wir sprechen dabei von  
der sog. Keilschrift, die ihren Namen dadurch erhalten hat, weil das Material,  
das zur Aufzeichnung diente, ausschließlich Ton war, in den, zu handlichen  
Tafeln geformt, Schriftzeichen mit aus zugespitzten Schilfrohren eingedrückt  
wurden, wobei der Ansatzpunkt des Griffels im feuchten Ton eine dreieckige  
Vertiefung in dem weichen Material bildete.

Beim Recht im Alten Orient können wir also von einem "Keilschriftrecht" sprechen, von Rechtsordnungen, die in Keilschrift überliefert sind, von den verschiedenen Völkern Vorderasiens, von den ältesten Rechtsdokumenten um 3000 v. Chr. bis herauf zu den Arakiden, so benannt nach den Stifter des partischen Reiches Arsakes, der sich vom syrischen Reich des Seleukes, einem General Alexander des Großen, losgerissen hatte und sein eigenes Königreich gründete, um 256–53 v. Chr. Eine Rechtsüberlieferung also, die geographisch gesehen vom Persischen Golf und Elam über Mesopotamien bis heraus nach Armenien und dem Reich der Hethiter in Kleinasien reichte. 5

Überliefert sind Urkunden, Dienstvorschriften, Gesetzesbücher, z. T. in Steintafeln und steinerne Säulen eingraviert (Hammurabi-Stele). Am Anfang der Rechtsgeschichte stehen steinerne Tafeln um 3000 v. Chr., die erkennen lassen, daß es sich hier bereits um Landkauf, Verkauf oder Vermessungen handelt, also um Rechtsakte. Allerdings, und darauf muß eindringlich hingewiesen werden, soll man sich hüten, Rechtsempfinden und Rechtsgrundsätze unserer Zeit als Maßstab altorientalischer Gesetze anzuwenden. Unsere Rechtsnorm ist grundverschieden von der des altorientalischen Menschen, wenn auch die Rechtspraxis des Alten Orients gegenüber der des europäischen Mittelalters geradezu human erscheint. 6

Hinzu kommt, daß die damaligen Gesetzgeber niemals das gesamte Recht ihres Landes umfassend geregelt haben. Man begnügte sich in den meisten Fällen mit Reformen älterer Gesetze, die immer an einzelnen Fällen angehängt wurden, also: "Gesetz der Fall, daß ..., wird so und so entschieden". Gültig also ist das Gesetz, ein "Rechtsspruch für bestimmte Fälle". 7

Die Rechtsordnung des Alten Orients kannte also keine allgemeingültigen Rechtssätze. Überliefert ist allerdings ein reichhaltiges Urkundenmaterial auf Tontafeln, öffentliche und private Urkunden, die es erlauben, einzelne Rechtssätze mit ihrer Anwendung zu erkennen. 8

## II. Die Anfänge

Über diese kann nur spekuliert werden. Wahrscheinlich gab es schon seit Urzeiten eine Art Schiedsgerichtsverfahren, wobei ein Urteil ohne Rechtskraft blieb, diesen also von beiden Parteien zugestimmt werden mußte. Ein solcher "Schiedsrichter" hatte natürlich eine gewisse Autorität und nahm dadurch im Laufe der Zeit eine immer höhere Stellung in der Gesellschaft ein. So entwuchs die richterlicher Zwangsgewalt also nach und nach einer stetig wachsenden Autorität bis zum rechtsbindenden Urteil. Natürlich war das kein ungebrochenes Wachsen, Rückfälle in längst überholte barbarische Urteile mit grausamen Verstümmelungs- und Todesstrafen wurden wieder gang und gebe. 9

So hatte das sumerische Rechtsdenken die sog. Talion, also das, was den Opfern angetan wurde, geschah dem Täter, längst überwunden und durch eine Geldstrafe ersetzt. Beim dreihundert Jahre jüngerem Codex Hammurabi, etwa um 1700 v. Chr., wurde der Gedanke der "Spiegelstrafe" in aller Härte wieder aufgegriffen, z. B. § 192: "Wenn ein Mann einem Manne einen Zahn ausgeschlagen hat, wird sein Zahn ausgeschlagen." Oder der uns völlig absurd erscheinende § 230 "wenn ein Baumeister ein Haus nachlässig errichtet hatte, es eingestürzt war und beim Einsturz den Sohn des Hauseigentümers erschlagen hat, wird der Sohn des Baumeisters getötet". 10

- 11  
 Wurde ein Verfahren eröffnet, ging die Initiative stets von den Rechtspartner aus, eine öffentliche, vom Staat in Gang gesetzte Strafverfolgung gab es nicht. Es erfolgte zuerst die Ladung des Rechtsgegners. Der so Geladene mußte auf die Vorladung reagieren. Erschien er nicht zum Termin, der öffentlich ausgerufen wurde, hatte er den Prozeß verloren. So heißt es schon in den neusumerischen Gerichtsurkunden um 2000 v. Chr. im Protokoll, in der sich die Kontrahenten um einen Garten streiten: "Unter Eid beim König. Wenn du in 7 Tagen nicht zum Prozeß um den Garten (vor Gericht) erscheinst und die Urkunde (wörtlich die Tafel) vorlegst, wirst du in diesem Garten nicht bleiben (deine Ansprüche verlieren)".
- 12  
 Zur Eröffnung des Prozesses nahmen, wie es im § 5 des Codex Hammurabi heißt: "die Richter am Ort der Verhandlung Platz". In diesem Paragraphen, der hier zitiert wird, geht es um einen bestechlichen Richter, der seines Amtes verlustig geht: "Wenn ein Richter eine Rechtssache entschieden, die Entscheidung gefällt hat, das Urteil verkündet hat, die Urkunde hat anfertigen lassen und gesiegelt hat, dann aber seinen Spruch geändert hat (d.h. bestochen worden ist) und überführt wird, soll er die Summe, die in diesem Prozeß Gegenstand der Verhandlung war, (als Strafe) zwölffach bezahlen, außerdem muß er das Richterkollegium verlassen. Er darf dorthin nie wieder zurückkehren und mit den Richtern zu Gericht sitzen."
- 13  
 Hier wird verständlich, was oben ausgeführt worden ist: nämlich daß es kein allgemein gültiges Recht gab. Die Gesetzgebung orientiert sich immer am Einzelfall mit der Einleitung: "gesetzt der Fall, daß ...". Dieser "Konditional" findet sich schon in den Reformtexten des Königs Urukagina von Lagasch, um 2300v. Chr., die weiter unter besprochen werden sollen.
- 14  
 Nun zurück zum Gerichtsverfahren. Aufgabe des Gerichtes war es, die Sachlage zu klären, um dann zu einem Urteil zu gelangen. Eine mündliche Zeugenaussage stand dabei an erster Stelle, da natürlich die streitenden Parteien stets verschiedene Argumente anführten und das Gericht auf Beweismittel angewiesen war. Weniger wichtig war der Urkundenbeweis. Zeugen mußten ihre Aussage immer beeiiden. Manchmal wurde auch das Ordal verhängt, das etwa dem mittelalterlichen Gottesurteil gleichzusetzen ist. Eine Frau, die in den Verdacht des Ehebruches geraten war, konnte ihre Unschuld dadurch nachweisen, daß sie sich freiwillig in den Fluß warf (Codex Hammurabi § 132).
- 15  
 Wenn gegen die Ehefrau eines Bürgers wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt worden war, (d. h. verleumdet worden ist), sie aber mit dem anderen Manne nicht (in flagranti) ergriffen wurde, wird sie für ihren Gatten in Fluß tauchen.
- 16  
 Was dann geschieht, kann dem § 2 des Codex Hammurabi entnommen werden. Dort wird nämlich ein Mann, den ein anderer der Zauberei beschuldigt hat, ohne es beweisen zu können, ebenfalls dem Flußordal übergeben. Aber hier heißt es ausführlicher, daß, wenn ihn der Fluß(Gott) packt, d. h. er untergeht und ertrinkt, das der Beweis seiner Schuld ist und dann sein Haus (also sein gesamtes Vermögen) in das Eigentum seines Anklägers übergeht. Wenn aber der Fluß (Gott) ihn reinigt, d. h. der Mann also nicht versinkt, wird derjenige, der ihn fälschlich angeklagt hatte, getötet, und derjenige, (der seine Unschuld) bewiesen hat, wird Eigentümer des Hauses des Anklägers. Ein bemerkenswerter Paragraph! Nicht nur, daß wir hier eine völlig andere Auffassung von Schuld und Unschuld bei "schwarzer Magie" haben, wie sie in Europa des Mittelalters bis zum Beginn der Neuzeit herrschte, die Folter zur Erpressung von Geständnissen wird in den Rechtssprüchen des Alten Orients nicht einmal erwähnt.

Vergleichen wir: Die der Zauberei verdächtige Hexe in Europa wurde gefesselt ins Wasser geworfen. Ging sie unter und ertrank, ward ihr immerhin vor ihrem Ende noch der makabre Trost zuteil, daß sie auf ein christliches Begräbnis hoffen konnte. Schwamm sie dagegen oben, blieb also am Leben, war das ihr Tod. Denn nach der damaligen Auffassung konnte es nur der Teufel gewesen sein, der ihr behilflich gewesen war. Und das verdiente den Tod auf dem Scheiterhaufen. 17

Die ungleich humanere Auffassung von Schuld und Unschuld bei Hammurabi dagegen gab den Angeklagten immerhin eine echte Chance, sein Leben zu retten. 18

Ein einmal rechtskräftig verkündetes Urteil war stets der Abschluß des Verfahrens. Es gab aber auch die Möglichkeit eines Vergleiches zwischen den Parteien. Gerichtsprotokolle zeigen, daß dies häufig geschah, vielleicht, um sich allzu hohe Prozeßkosten zu ersparen. 19

Eine Berufung an eine höhere Instanz wird nicht erwähnt. Manchmal kam es aber zur zweiten Klage in der selben Angelegenheit vor der gleichen Instanz. 20

## Exkurs: Das Ordal

Das Gottesurteil, lateinisch ordalium, iudicium dei, ist bei allen Kulturen bezeugt. Gott spricht das Urteil hier durch die Elemente Feuer und Wasser, auch durch den Zweikampf. Die erste Erwähnung des Ordals findet sich schon im Codex Ur-Nammu um 2100 v. Chr. 21

Es erscheint sinnvoll, hier einmal die verschiedenen Erwähnungen der Kaltwasserprobe in sumerischen und babylonischen Rechtsbestimmungen zu zitieren und sie mit der Praxis des europäischen Mittelalters zu vergleichen. 22

Codex Ur-Nammu § 10. Wenn jemand einen anderen Mann des ... beschuldigt hat, wenn dann der Fluß ihn als unschuldig erweist, muß der Mann, der ihn (zum Ordal) gebracht hat, (ihm) 3 Sekel Silber (etwa 25 g) zahlen. 23

Codex Hammurabi § 2. Wenn ein Mann den Verdacht der Zauberei auf einen Anderen geworfen hat und es ihm aber nicht beweisen kann, geht derjenige, der unter Verdacht steht, zum (Gott) des Flusses und taucht in den Fluß(gott) ein. Wenn dann der Fluß(gott) ihn ergreift, nimmt derjenige, der ihn angeklagt hatte, das Haus des Beschuldigten in Besitz. Wenn dagegen der Fluß(gott) ihn vom Verdacht reinigt und er unversehrt bleibt, wird derjenige, der ihn fälschlich beschuldigt hatte, getötet. Der, der durch den Fluß(gott) gereinigt worden ist, bekommt das Haus des Anklägers in Besitz. 24

Codex Hammurabi § 132. Wenn gegen die Ehefrau eines Mannes der Finger ausgestreckt worden ist, sie aber in flagranti nicht ergriffen wurde, so wird sie für ihren Gatten in den Fluß tauchen. 25

Hier hat also die Frau die Möglichkeit, die Haltlosigkeit der Verleumdung, das Ausstrecken des Fingers, durch das Flußordal zu entkräften. Der im Fluß Versinkende galt also als schuldig, während der auf dem Wasser Treibende somit seine Unschuld bewies. 26

Das Gottesurteil im europäischen Recht des Mittelalters dagegen praktiziert genau die entgegengesetzte Auffassung. Beim iudicium aquae frigidae wird der Beschuldigte gefesselt, an einer Leine gehalten und ins Wasser gestossen. Ertrinkt er, hat er seine Unschuld bewiesen. Andernfalls stößt ihn das reine Wasser aus (adjuro te, aqua, ut nullo modo suscipias hunc hominem, si culpabilis est). 27

Auch die "Hexenproben" wurden als Gottesurteile verstanden. Bei der Wasserprobe wurde die Verdächtige vom Henker auf einen See oder einen Fluß hinausgefahren. Dann entkleidete er sie und fesselte ihre rechte Hand an den linken großen Zeh und die linke Hand an den rechten großen Zeh. Dann wurde ihr ein Strick um den Leib gebunden und sie ins Wasser geworfen. Wenn sie ertrank, galt dies als Zeichen der Unschuld. Wenn sie "wie eine Gans floss", war ihre Schuld erwiesen. Begründet wurde das Ergebnis dieser Prozedur dadurch, daß Gott durch die Taufe Christi das Wasser geheiligt habe und es die Schuldige ausstoße oder der Teufel habe ihr geholfen. 28

### III. Die Organisation der Gerichte

Es gab drei Instanzen. Das Königsgericht, das Tempelgericht und das Ältestengericht. 29

Das Königsgericht war die oberste Instanz und der König sowohl Gesetzgeber als auch oberster Richter. Wenn er nicht selbst Recht sprach, was meistens nur in den Hauptstädten geschah, waren es königliche Beamte als Delegierte, die in seinem Namen urteilten. 30

Das Tempelgericht war die nächst niedere Gerichtsbehörde, die über Religionsfrevl und Vergehen am Kult zu urteilen hatte. Wurde ein Eid im Namen eines Gottes geleistet, war dies nur im Tempel möglich. 31

Das Ältestengericht war für kleinere Vergehen zuständig, die auf dem Lande oder in Kleinstädte vor Gericht kamen. 32

### IV. Einige Rechtstexte mit Erläuterungen

Ein altorientalischer "Codex" ist nicht das, was im juristischen Sinne der Neuzeit darunter zu verstehen ist. Man versteht darunter eine allgemein gültige Rechtsordnung, hinter der die Autorität des Staates steht, der sie regelt und für ihre Einhaltung sorgt. 33

Überblicken wir dagegen die vielen, schon lange vor Hammurabi aufgestellten "Codices", so ist der Eindruck der einer unvollständigen Sammlung einzelner Rechtsfälle, Sonderfälle, die fast immer den Willen des Gesetzgebers zeigen, Überholtes zu reformieren. 34

Es gab im Alten Orient kein bindendes, allgemeines Staatsrecht, je nach Land und Stadt, wurde nach der überlieferten Tradition Recht gesprochen. Hammurabi von Babylon ist der Einzige und Erste gewesen, der versucht hat, für sein Reich ein in allen Landesteilen allein gültiges Staatsrecht durchzusetzen. Aber er starb zu früh, um sich gegen die Traditionalisten durchzusetzen. So blieb seine berühmte Stele mit den 282 Paragraphen nur literarisches Vorbild, und die Paragraphen wurden niemals "Rechtswirklichkeit".

35

36

## 1. Geschichtlicher Überblick

Vier Abschnitte in der Entwicklung der Altorientalischen Rechtsgeschichte sollen einen Überblick ermöglichen.

a) Frühgeschichtliche Zeit: etwa 3000–2350 v. Chr. 37

b) Sargonische Zeit: etwa 2350–2150 v. Chr. 38

c) Neusumerische Zeit: etwa 2100–1950 v. Chr. 39

d) Altbabylonische Zeit: etwa 1900–1530 v. Chr. (Ende der Hammurabi-Dynastie) 40

Erste Steintafeln mit Feldkauf oder -verkaufsverträgen erscheinen bereits um 3000 v. Chr. Es sind noch bloße Ideogramme, also Bildzeichen, die ohne feste Schriftrichtung über die Tafeln gestreut sind und den Inhalt nur erraten lassen. Immerhin sind einige Schriftzeichen in ihrer Bedeutung schon erkennbar, so z. B. das Bildzeichen e n "Herr" = "Herrscher", "Feld", "Sklave", "Sklavin", wörtlich "die Frau aus dem Bergland", d.h. "Ausländerin".

41

Zur Entwicklung der Schrift hat sicherlich nicht nur der Handel mit weit entfernt gelegenen Ländern beigetragen, sondern auch eine staatsrechtliche Ordnung mit einer weiterentwickelten Bürokratie, die Handel und Verwaltung dörflicher und städtischer Gemeinden verlangten, eine Art Theokratie oder theokratischer Sozialismus.

42

Diesen Einblick in die innere Ordnung eines sumerischen Stadtstaates verdanken wir den Tafelfunden aus dem Stadtstaat Lagasch mit seinen etwa 36000 Einwohnern. Wir können daher mit einiger Sicherheit, da weitere Quellen nur spärlich zur Verfügung stehen, annehmen, daß die städtische Verwaltung in den anderen Gemeinden ähnlich geordnet war.

43

In jeder Stadt war der eigentliche Herrscher der Stadtgott. Er war auch der Eigentümer des Haupttempels der Stadt und dessen, was der Tempel an Ländereien hatte. Die Erträge kamen in große Magazine und wurden von dort an die im Dienst des Tempels Arbeitenden verteilt. Da es noch keine Geldwirtschaft gab, bestand eine Bezahlung vorwiegend in Naturalien, wie Gerste, Milch, Datteln und Öl, dazu natürlich das, was an Kleidung nötig war. Daneben gab es sicherlich schon eine Art "Metallwährung" wie Gold, Silber, Kupfer in Barren, Halbedelsteine wie Karneol und Lapislazuli, Dinge, die aus Ländern importiert werden mußten, die solche Lagestätten besaßen. Genannt werden in den Texten Länder wie Afghanistan, Pakistan, Onan mit seinen reichen Kupferminen.

44

Der Vertreter des Stadtgottes war der oberste Priester. Er war auch Leiter der Verwaltung und damit auch Herrscher über die Stadt. Als solcher hatte er den schon oben erwähnten Titel en "Herr", "Herrscher". Er muß als Feldherr, oberster Richter und Gesetzgeber oft ziemlich tyrannisch aufgetreten sein. Im Gilgameschepos gab es zwar die "Stadtältesten" als Vertreter der Bürgerschaft, u n k i n, aber Gilgamesch übergeht deren Votum, als über Krieg oder Frieden abgestimmt wird, selbtherrlich und despotisch und ignoriert deren Entscheidung zum Frieden. 45

Neben dem Titel ensi gibt es auch die Würde des lugal ("König"), ein Titel, der zwar zuerst auch von den Herrschern der Stadt geführt wurde, aber später mehr den Aspekt des weltlichen Fürsten betonte, während ensi nach und nach auf die Funktion eines Stellvertreters des Stadtgottes beschränkt wurde. Es versteht sich, daß sich daraus im Laufe der Zeit schwere Konflikte um die Oberherrschaft des Stadtstaates entstanden, denn Kriegsführung und wachsende wirtschaftliche Aufgaben ließen den ursprünglich geistlichen Ensi immer mehr zum Kriegsherrn und weltlichen Herrscher werden, wie es die Nachrichten aus Lagasch erkennen lassen. Zunehmende Spannungen zwischen Tempel und Palast waren die Folge. Auch Vermögen und Grundbesitz des Tempels waren nicht mehr sicher vor dem Zugriff der streitenden Parteien. Dies erinnert an den Titel "Fürstbischof", der uns im ausgehenden Mittelalter in Deutschland begegnet. 46

Im Verlauf der fortschreitenden Säkularisierung, verbunden mit drückenden Steuererhöhungen, die zu wachsender Unzufriedenheit in der Bevölkerung führte, kam es zu ersten tastenden Versuchen einer Steuerreform in der Geschichte. Ein König des schon erwähnten Stadtstaates Lagasch namens Entemena hat uns das Fragment einer Inschrift hinterlassen, die etwa in die Zeit um 2400 v. Chr. zu datieren ist. Es heißt dort: ... er ordnete die Freilassung der Bürger von Lagasch an. Zur Mutter ließ er deren (versklavte) Kinder und zu den Kindern deren Mutter zurückkehren. Auch ordnete er die Befreiung der Zahlung von Zins in Gerste an. Er ordnete die Freilassung der (versklavten) Bürger der Städte Uruk. Larsa, Badtibira an und ließ sie (zurück) zur Göttin Inanna gehen. (Inanna war neben dem obersten Gott An die Stadtgöttin von Uruk. Beide Gottheiten waren Herrscher über die größten Heiligtümer der Stadt). Er ließ die Bürger zu (dem Sonnengott) Utu zurückkehren. (Also in die Stadt Sippar, deren Stadtgott Utu war.) 47

Aus dieser kurzen Inschrift geht hervor, daß Entemena, ein außerordentlich kriegerischer Fürst, zumindestens eine Zeitlang die Hegemonie über ganz Sumer innehatte. Für eine patriarchalisch strukturierte Gesellschaft, wie die der Sumerer, scheint es bemerkenswert, daß hier vom Zurückkehren lassen zur Mutter und nicht zum Vater, zur "Ama" und nicht zum "Aba", wie auch "Freiheit", sumerisch ama-ar-gi, wörtlich "das Zurückkehren lassen zur Mutter" bedeutet. 48

Aber erst der etwa zwei Generationen später auf den Thron gelangten König Urukagina von Lagasch konnte mit durchgreifenden Reformen den inneren Frieden wieder herstellen. Es gelang ihm, die herrschende Dynastie, die durch Eroberungskriege nach außen versucht hatte, von der inneren Unzufriedenheit abzulenken, zu verjagen und sich selbst als König zu stabilisieren. Natürlich mußte er, um seine Stellung als Herrscher zu sichern, für die Beseitigung der Mißstände sorgen. In einer langen, ausführlichen Inschrift auf zwei Tonkegeln sowie einer ovalen Steinplatte berichtet er von seinem Bemühen, um Wiederherstellung gesetzlicher Zustände. Seine Regierungszeit, die nur 7 Jahre dauerte, datieren wir in eine Zeit um 2350 v. Chr. 49

- Hier kann zum ersten Male von einem echten Gesetzestext gesprochen werden. So soll hier Urukagina von Lagasch in unserer Betrachtung altorientalischer Gesetzgeber als erster besprochen werden. Sein Bericht beginnt mit der Schilderung früherer Zustände. "früher, von alters her ..." und berichtet dann von der Beseitigung der Mißstände. **50**
- Seinen Vorgängern warf er vor, daß sie sich die Felder der Tempel angeeignet und die Erträge für sich verwendet hatten. Wörtlich: "der Aufseher über die Schiffe konnte die Schiffe beschlagnahmen. Der Aufseher über die Fischer konnte die Fische beschlagnahmen. Wenn ein Bürger von Lagasch ein Schaf zum Scheren brachte, mußte er, wenn die Wolle weiß war, fünf Sekel Silber als Gebühr zahlen. (1 Sekel Silber sind etwa 8,5 g). Wenn sich ein Mann von seiner Frau trennte, mußte er dem Priester 5 Sekel Silber zahlen. Wenn ein Parfümeur ein Salböl bereitete, mußte er 5 Sekel Silber zahlen. Ein Obersanga (ein hoher Priesterrang), der den Vorratsspeichern vorstand, konnte in den Garten der Mutter eines Armen eindringen, um ihre Obstbäume zu plündern. Von den Grenzen Ningirsus (Stadtgott von Lagasch) bis zum Meer hausten die Steuereintreiber. **51**
- Anschließend berichtet Urukagina, wie er die Stadt von Wucherern, Dieben und Mördern gereinigt habe. Auch befreite er die Bürger von Hunger und Gewalt und verkündete den Erlaß von Schulden. Kein Mächtiger konnte mehr Witwen und Waisen Unrecht tun. Er (Urukagina) verkündete die Freiheit der Bürger. **52**
- Interessant sind auch die folgenden Bestimmungen zum Eherecht. "Die Frauen früherer Tage hatten zwei Ehemänner. Diesen Greuel habe ich beseitigt. Heute werden derartige Frauen dafür gesteinigt, mit Steinen, auf denen derartige Schandtaten geschrieben stehen. Wenn eine Frau zu einem Manne ... (leider zerstört), werden ihre Zähne mit gebrannten Ziegeln gerieben, und diese Ziegel werden dann im großen Stadttor (also dort, wo sonst das Gericht tagt) aufgehängt. Diese Passagen sind eigentlich für die sumerische Rechtsauffassung völlig untypisch und einmalig in der gesamten altorientalischen Rechtsgeschichte. **53**
- Urukagina hat nur etwa sieben Jahre regieren können, dann unterlag er in einem der ewigen Kriege mit den benachbarten Stadtstaat Unna, dessen Herrscher Lugalzaggesi. Dieser eroberte und zerstörte Lagasch und unterwarf dann das gesamte Zweistromland und wurde so zum Begründer eines großsumerischen Reiches, das "vom unteren Meer (dem persischen Golfe) bis zum oberen Meer (dem Mittelmeer)" reichte und für 25 Jahre den sumerischen Kleinstaaten ein Ende machte. **54**
- Doch auch er fiel einem noch mächtigeren zum Opfer, dem Semiten Sargon, etwa 2350 v. Chr. dem Begründer des Reiches von Akkad, benannt nach Sargons Hauptstadt. Es bestand 180 Jahre und reichte vom Persischen Golf bis nach Kleinasien, einschließlich der Insel Zypern. **55**

Zwar waren nun alle sumerischen Stadtstaaten unterworfen, jedoch nicht vernichtet. Sargon war klug genug, ihnen eine "innere Selbständigkeit zu belassen, und so finden wir aus dieser Zeit viele Urkunden in sumerischer Sprache (die eigentliche Sprache des Reiches war nun das semitische Akkadisch). Diese Urkunden beeinhalteten Rechtsgeschäfte mit Kauf oder Verkauf von Sklaven, Rindern, Schafen und Häusern, auch Verwaltungsurkunden. Angegeben waren bei solchen Käufen und Verkaufsverträgen stets die Größe des Feldes, der Kaufpreis in Silber, die Zeugen und Geschenke, die an die Schreiber verteilt wurden. Abgeschlossen wurden solche Verträge mit einer Klausel, die feststellte, daß der Verkäufer den Preis des Kaufes erhalten hatte.

56

Doch auch diese Dynastie mit ihren vier mächtigen Herrschern Sargon, Rimusch, Manischtusu und Naramsin brach nach fast 200jähriger Weltherrschaft zusammen. Wilde Gebirgsvölker der Mesopotamien angrenzenden östlichen Hochländer machten sich die Schwäche der Nachfolger Naramsins zunutze und brachen in das fruchtbare Tiefland ein. In zeitgenössischen Texten "die Drachen des Gebirgslandes" genannt, schufen sie eine hundertjährige drückende Fremdherrschaft.

57

Schließlich kam es zu einem Volksaufstand und einen anschließenden Befreiungskampf der Sumerer gegen diese Guti-Völker und zur Gründung des neusumerischen Reiches unter der dritten Dynastie der Stadt Ur über eine Zeit von 100 Jahren mit 5 Königen. Es ist eine Art Renaissance, in der die Sumerer vor ihrem lautlosen Abtreten von der Bühne der Weltgeschichte zum letzten Mal politisch und vor allem kulturell das entwickelten, was man später als Hochkultur bezeichnen konnte. Besonders auf dem Gebiet des Rechts liegen Dokumente vor, die nun endlich nach langer Zeit rechtsgeschichtlich unser Interesse wecken.

58

## 2. Codex Urnammu

Vom Begründer dieser Zeit von Ur III, Urnammu, etwa 2050–2030, sind Bruchstücke einer Rechtssammlung erhalten. Dieser Codex Urnammu steht am Anfang einer Reihe von Codices, die zum Höhepunkt altorientalischer Rechtskultur, dem Codex Hammurabi führen.

59

In einer langen Einleitung bezeichnet sich Urnammu selbst als Gesetzgeber und berichtet, wie er mit Hilfe des Mondgottes Nanna, des Herrn der Stadt Ur, Gerechtigkeit im Lande wieder hergestellt, Übel und Gewalt vertrieben habe.

60

Aus dem Prolog: ... Dann stellte Ur-Nammu., der mächtige Krieger, der König von Ur, der König von Sumer und Akkad, mit Hilfe Nannas, (Mondgott von Ur), des Herrn der Stadt und in Übereinstimmung mit den Befehlen Utus (Sonnengott), wahre Gerechtigkeit im Lande wieder her und verbannte Übelstände, Gewalttätigkeiten und Streit, indem er den Verkehr zu Wasser von den (ausbeuterischen) Aufsehern, die Hirten von den (wucherischen) Einnehmern des Viehs, von den Einnehmern der Schafe und von den Einnehmern der Esel befreite, (als Zug-, Last- und Reittiere spielte der Esel die Rolle in der Landwirtschaft, die später das Pferd übernahm, denn gezähmte Pferde gab es noch nicht). So stellte er die Freiheit im Lande Sumer und Akkad wieder her.

61

- Eine Waise wurde einem Reichen (Gläubiger) nicht verpfändet, die Witwe nicht dem Mächtigen, der Mann eines Sekels (der Arme) nicht den Mann einer Mine. (1 Sekel = 8,5 g. Silber, 1 Mine = 500 g Silber). 62
- Die Paragraphen sind so stark beschädigt, daß nur ein Teil restauriert werden konnte. Dennoch kann aus den Bruchstücken eine Inhaltsübersicht hergestellt werden. 63
- Verführung (§ 4) 64  
 Vergewaltigung (§ 5)  
 Ehescheidung (§ 6 bis 8)  
 Falsche Anschuldigung (§§ 6 bis 8)  
 Eherecht (§ 12)  
 Flüchtige Sklaven (§ 14)  
 Körperverletzung (§§ 15 bis 19)  
 Aufsässige Sklaven (§§ 22, 23)  
 Falsches Zeugnis (§ 25)  
 Eidesverweigerung (§ 26)  
 Verletzung des Eigentums (§§ 27, 28)  
 Nichteinhaltung des Vertrages (§ 29)
- Wir zitieren daraus die Bestimmung zur Anklage wegen Zauberei, die dafür das Flußordal vorsieht, und zum Vorbild für den späteren § 2 des Codex Hammurabi wurde: 65
- § 10. Wenn ein Mann einen andern Mann der (Zauberei?) beschuldigt hat und dieser sich deshalb dem Flußordal ausliefern muß, und wenn dann das Ordal ihn für unschuldig erweist, muß der Mann, um dessentwillen er zum Ordal gehen mußte, ihm 3 Sekel Silber zahlen. [Zu beachten ist die Verschärfung der Strafe bei dem etwa 300 Jahre jüngeren § 2 des Codex Hammurabi. Dort wird der Denunziant im Falle der Unschuld des Angeklagten, seinerseits getötet.] 66
- § 4. Ehebruch einer Frau. Wenn die Ehefrau eines Mannes durch ihre Reize einen anderen verführt und mit ihm geschlafen hat, wird man die Frau töten, der Mann aber wird freigelassen. 67
- § 11. Falsche Anschuldigung, Ehebruch. Wenn jemand die Ehefrau eines Mannes beschuldigt hat, sie habe im Schoße eines anderen Mannes gelegen, sie aber das Flußordal als unschuldig erweist, zahlt ihr derjenige, der sie beschuldigt hat, ein Drittel Silber. 68
- [Vgl. Codex Hammurabi, § 131: wenn die Ehefrau eines Mannes, deren Gatte sie zwar des Umganges mit einem anderem Manne bezichtigt hat, sie aber beim Zusammenruhen dennoch nicht ergriffen wurde, wird sie das Leben des Gottes anrufen – bei Gott ihre Unschuld beschwören – und in ihr Elternhaus zurückkehren. 69
- Vgl. weiter Codex Hammurabi, § 132: Wenn gegen die Ehefrau eines Mannes wegen eines anderen Mannes der Finger ausgestreckt worden ist, sie aber bei dem Manne nicht ergriffen worden ist, wird sie für ihren Gatten (also wohl um ihren Gatten ihre Unschuld zu beweisen) in den Fluß tauchen. 70

- Vgl. weiter Codes Hammurabi, § 129: Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen Manne ergriffen worden ist, werden beide gebunden ins Wasser geworfen. Wenn aber der (betrogene) Ehemann seine Frau am Leben läßt (sie begnadigt), wird auch der König seinen Sklaven am Leben lassen (der König als oberster Richter wird, ebenso wie der Betrogene seine Frau, auch den Ehebrecher begnadigen.) "Sklave des Königs" bedeutet, daß aus der Sicht des Königs sämtliche Bürger, auch die Angehörigen des obersten Standes, seine Sklaven sind. 71
- Vgl. weiter Codex Hammurabi, § 127: Wenn ein Mann veranlaßt, daß man gegen eine Entum (Priesterin hohen Ranges) oder gegen die Ehefrau eines anderen den Finger ausstreckt, ihr aber nichts beweist (sie verleumdet), wird man diesen Mann vor den Richtern niederschlagen (unklar, heißt dies, daß er geprügelt wird?), auch wird (das Haar) der einen Kopfhälfte abrasiert (er wurde versklavt).] 72
- § 17. Körperverletzung. Für Körperverletzung wird im Codex Ur-Nammu die Geldstrafe verhängt. Der CU kennt also nicht die Talion, wie sie im CH mehrere Male vorkommt, der doch wesentlich jünger ist. Beim CU heißt es: "Wenn jemand die Nase eines anderen Mannes mit einem Messer abgeschnitten hat, zahlt er Zweidrittel Minen Silber." 73
- "Wenn er ihm mit ... die Zähne ausgeschlagen hat, zahlt er 2 Minen Silber." 74
- Vgl. aber dazu die Paragraphen 196 und 200 im Codex Hammurabi: "Wenn ein Mann das Auge des Sohnes eines Mannes ausgeschlagen hat, soll man sein Auge ausschlagen." bzw. "Wenn ein Mann den Zahn eines ihm gleichgestellten Mannes ausgeschlagen hat, soll man seinen Zahn ausschlagen!" 75
- Die Talion gilt also nur unter Menschen gleichen Ranges, denn im § 201 heißt es: "Wenn ein Mann den Zahn eines Muschkenum (Angehöriger einer niedrigeren Gesellschaftsklasse) ausgeschlagen hat, wird er ein Drittel Mine Silber zahlen." 76
- Weiter heißt es im Codex Ur-Nammu: 77
- § 25. "Wenn jemand in einem Rechtsstreit als Zeuge aufgetreten und des Meineides überführt worden ist, zahl er als Strafe 15 Sekel Silber." 78
- § 26. "Wenn jemand in einem Rechtsstreit als Zeuge aufgetreten ist und es ablehnt, seine Aussage zu beschwören, zahl er die Summe an Strafe, um die es in diesem Prozeß ging." 79
- Hier, beim Codex Ur-Nammu, erscheint zum ersten Male die typisch altorientalische Formulierung der Gesetze, die von jetzt ab immer konditional gebildet ist, also: "Gesetzt der Fall, daß ..." In der Darstellung des Falles erscheint zuerst die Definition des Tatbestandes mit der anschließenden Rechtsfolgebestimmung. Man kann also von einem "kasuistisch formulierten Recht" sprechen. 80

Auch der sumerische Herrscher Gudea von Lagasch, um 2130 v. Chr., wahrscheinlich Stadtfürst und Gouverneur unter dem Ur-Nammu, dem Begründer der III. Dynastie von Ur, hat Reformen der Gesetzgebung durchgeführt. 81

Im sog. Zylinder A heißt es: "er beseitigte Grenzstreitigkeiten ... die Mutter stieß keine Flüche gegen ihr Kind aus, das Kind, das von seiner Mutter fortlief, sagte seiner Mutter kein böses Wort. Den Sklaven, der sich etwas zuschulden hatte kommen lassen, schlug der Herr nicht auf den Kopf, der Sklavin, die schlecht gehandelt hatte, zerschlug ihre Herrin nicht das Gesicht. Vor Gudea .. erschien niemand im Streit."

Zylinder B: 82

Von dem Tage ab, an dem der Herrscher Gudea in den Tempel eintrat, war für sieben Tage die Sklavin ihrer Herrin gleich, gingen der Sklave und sein Herr Seite an Seite. In Gudeas Stadt lagen der Starke und der Schwache Seite an Seite. Böse Worte auf bösen Zungen wurden in gute verkehrt. ...Dem Armen tat der Reiche kein Unrecht, der Mächtige tat der Witwe kein Unrecht. 83

### 3. Serie ana ittischu

Zu den nur in Fragmenten erhaltenen Gesetzestexten gehört auch die nach den Anfangsworten benannte "Serie ana ittischu". In der uns vorliegenden Fassung stammt sie aus der Zeit Hammurabis von Babylon. Es handelt sich dabei um einen Übungstext für Schreiber oder Schreibe Schüler, der vielleicht aus der Zeit kurz nach 2000 v. Chr. stammt, teilweise akkadisch, teilweise sumerisch geschrieben. Es sind insgesamt sieben Tafeln zur Regelung des Geschäftsverkehrs, Darlehen, Zinsen, Kauf und Tausch, Pfandrechtlisches, Bürgschaft, Feld- und Gartenpacht, Hausmiete und Tausch von Häusern. Behandelt wird weiter der erbrechtliche Vorzugsanteil, Eid und Rechtsanspruch, Haus- und Feldgrenzen. 84

Für unsere Betrachtungen ist besonders die siebente Tafel interessant, die Ehe- und Familienrecht behandelt: 85

Wenn ein Sohn zu seinem Vater sagt: "Du bist nicht mein Vater", darf der ihn rasieren (den Kopf kahlscheren) ihm die Sklavenmarke anlegen und ihn für Geld verkaufen. 86

Wenn ein Sohn zu seiner Mutter sagt. "Du bist nicht meine Mutter", werden sie ihm seine Kopfhälfte rasieren, ihn in der Stadt herumführen und aus dem Hause verstoßen. 87

Wenn ein Vater zu seinem Sohn sagt: "Du bist nicht mein Sohn", verliert er Haus und Mauern. 88

Wenn eine Mutter zu ihrem Sohne sagt: "Du bist nicht mein Sohn", verliert sie Haus und Hausrat. 89

Wenn eine Frau gegen ihren Gatten Abscheu faßt und sagt: "Du bist nicht (mehr) mein Gatte", wird man sie in den Fluß werfen. 90

Wenn ein Mann zu seiner Frau sagt: "Du bist nicht (mehr) meine Gattin", wird er ihr eine halbe Mine Silber zahlen. (Wahrscheinlich ist hier das Scheidegeld gemeint, das ein Mann zu zahlen hat, wenn er seine Frau grundlos verstößt.) 91

#### 4. Ditilla-Urkunden

Aus der Zeit der III. Dynastie von Ur, etwa 2060–1955 v. Chr. sind zahlreiche Verwaltungs- und Wirtschaftstexte erhalten, Personenlisten, Listen von Lohnarbeitern und Sklaven, Verzeichnisse von Feldern, Getreide, auch Quittungen und Lohnabrechnungen. Wurden Verträge abgeschlossen, traten im allgemeinen drei bis fünf Zeugen auf, die ihren Eid beim König leisteten. Von besonderem Interesse sind dabei 245 Tontafeltexte, die sog. Ditilla-Urkunden. 92

Es sind Protokolle über Gerichtsverhandlungen, die meisten stammen aus der Provinzstadt Lagasch und nicht aus der Hauptstadt Ur. Wahrscheinlich gab es in Lagasch ein Archiv zur Aufbewahrung der Tafeln. Die Urkunden wurde also nicht für die Parteien ausgestellt. Auffällig ist, daß hier zwar personenrechtliche Streitfälle, wie Eheschließung, Scheidung, Enterbung und Freilassung von Sklaven behandelt werden, jedoch das gesamte Strafrecht fehlt, mit einer Ausnahme, die unten zitiert wird. 93

Einige Bemerkungen zur gesellschaftlichen Stellung der Frau in der Zeit der III. Dynastie von Ur, wie aus den Ditilla-Urkunden zu erkennen ist. 94

Die freie Frau war voll rechts- und geschäftsfähig. Sie konnte über ihr eigenes Vermögen frei verfügen. Allerdings waren ihr viele Berufe verschlossen, wie z. B. in der Verwaltung, da dazu die Kenntnis der Schrift notwendig war. Nur selten wurden Frauen zu Schreibern ausgebildet, ein Beruf, der mit hohem Ansehen verbunden war. 95

Die Familie war monogam und patriarchal. Das zeigt sich besonders im Eherecht. Beim Verlöbnis wurde zwischen dem Vater des Bräutigams und dem Vater der Braut entschieden. Die Braut hatte also nicht die Möglichkeit, der Ehe zuzustimmen oder sie abzulehnen. Nur der Mann konnte sich von seiner Frau trennen und mußte ihr lediglich ein Scheidungsgeld von zehn Sekeln bis zu einer Mine Silber zahlen, vorausgesetzt, sie hatte sich nichts zuschulden kommen lassen und wurde ohne Grund verstoßen. 96

Aus Kriegsgefangenen, wegen strafbarer Delikte Verurteilte, freie Bürger, die sich bei hohen Schulden selbst verkauft hatten, Menschen, die von versklavten Eltern abstammten und Kinder, die von freien Eltern in Fällen der Not verkauft wurden, aus diesen Gruppen rekrutierte sich der Sklavenstand. Allerdings war die Stellung der Sklaven bei weitem nicht so drückend wie später im klassischen Altertum. Sie hatten gewisse Rechte, konnten in Fällen, die sie selbst betrafen, vor Gericht gehen, auch um in strittigen Angelegenheiten ihre Freilassung zu erwirken. Bei Rechtsgeschäften konnten sie als Zeugen auftreten. Sie konnten heiraten und in der Ehe leben, auch Eigentum haben... Sehr niedrig war die Anzahl von Sklaven, die in privaten Haushalten lebten, fast nie mehr als fünf bis sechs. 97

Der sog. "Muschkenum", ungenau mit "Halbfreier" übersetzt, stand mit seinen Rechten über der Sklavenklasse und unter dem Vollbürger, dem "Awilum". Man könnte diesen Stand vielleicht als Hörigen bezeichnen, der durch ein Abhängigkeitsverhältnis zum Palast stand und Kanalarbeiten auszuführen hatte, zu Transporten herangezogen wurde und Kriegsdienste zu leisten hatte. Ihr Unterhalt war durch Lieferungen des Palastes gewährleistet. Erbberechtigt waren nur eheliche Söhne. Auch die Ehefrauen waren vom Erbe des verstorbenen Gatten ausgeschlossen. Sie mußten als Witwen von ihrem eigenen Vermögen leben, es sei denn, der Erblasser hatte zu Lebzeiten vertraglich die Versorgung seiner Frau sichergestellt. **98**

Interessant ist eine Ausnahmeregelung im schon erwähnten Zylinder B des Gudea von Lagasch für den Fall, daß es in der Familie keine männlichen Erben gab. Im Haus, in dem es keinen (männlichen) Erben gab, brachte die Tochter das Öl (zum Entzünden der Lampe für das Totenopfer der Verstorbenen). Damit wurde die Tochter subsidiär als Erbin eingesetzt. **99**

Die Entwicklung des Rechtes von der neusumerischen Zeit an bis zur Kodifikation Hammurabis ist durchaus nicht gradlinig verlaufen. Es drängt sich der Eindruck auf, daß in der späteren altbabylonischen Zeit nach dem Zusammenbruch der Ur III-Zeit eine primitivere Rechtsauffassung galt, mit verschärften Strafbestimmungen, Leibesstrafen und Verstümmelung. Wahrscheinlich hing es damit zusammen, daß eine neue Schicht semitischer Wanderstämme, also Nomaden von Westen her aus den Wüstengebieten in das fruchtbare Tiefland Mesopotamiens einwanderten und ihre völlig andere Rechtsauffassung mitbrachten. **100**

Dennoch darf eine im Codex Hammurabi bestehende Verfeinerung des juristischen Denkens nicht übersehen werden. **101**

## V. Di-til-la: Zur Terminologie des Prozesses

Zunächst einige Begriffe: **102**

di = Rechtsspruch **103**  
 di-dib-ba = gewährter Rechtsspruch  
 di-til-la = endgültiges Urteil, abgeschlossene Rechtssache  
 di-nu-til-la = vorläufiger Rechtsspruch  
 di-bi-al-til = das Urteil darüber ist gefällt  
 di-bi nu-al-til = das Urteil darüber ist nicht gefällt  
 di-ku 5 = der den Rechtsspruch Fällende = Richter  
 di-du 11 = den Rechtsspruch sprechen

Bei Prozessen werden die Verhandlungen meistens durch ein bedingtes Endurteil abgeschlossen (di-nu-til-la), das dann zu einem rechtskräftigen Urteil wird (di-til-la), wenn die Partei, der das Gericht den Beweiseid auferlegt hatte, diesen Eid im Tempel ablegt. **104**

Wurde die Rechtslage durch Vorlegen einer Urkunde aufgeklärt, war ein Eid nicht erforderlich, ebenso, wenn eine Partei ihre anfängliche Behauptung vor Gericht zurücknahm. Der Eid eines einzigen Zeugen genügte bereits. **105**

Adam Falkenstein hat in seiner dreibändigen Abhandlung "die neusumerischen Gerichtsurkunden" erster Teil: Einleitung und systematische Darstellung, zweiter Teil: Umschrift, Übersetzung und Kommentar, dritter Teil: Nachträge und Berichtigungen, Indizes, München 1956–1957, die insgesamt 215 Texte bearbeitet. In diesen Gerichtsurkunden geht es in der Hauptsache um personenrechtliche Streitfälle wie Eheschließung, Scheidung, Enterbung, Adoption und Freilassung von Sklaven. Unter den vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften geht es um Kauf, Darlehen und Schenkung. 106

Einige gerichtliche Beurkundungen als Beispiele (Zitate nach A. Falkenstein, die neusumerischen Gerichtsurkunden): 107

## 1. Gerichtliche Beurkundung der Altersversorgung einer kranken Ehefrau

Der Sachverhalt ist folgender: Lallagula, die Ehefrau des Urigalima, hat ihrem Ehemann den Vorschlag gemacht, daß er eine zweite Frau nehme und ihr selbst den Unterhalt auf Lebenszeit gewähre. Urigalima ist darauf eingegangen und hat vor den Richtern beschworen, daß er den Unterhalt der Lallagula bestreiten werde. 108

Vgl. dazu Codes Hammurabi (CH) § 148: "Wenn ein Mann eine Frau zur Ehefrau genommen hat und sie von der La'bum-Krankheit ergriffen worden ist (Malaria?) und er sich vornimmt, eine andere Frau zu nehmen, kann er sie nehmen. Von seiner Ehefrau, die die La'bum-Krankheit ergriffen hat, darf er sich nicht scheiden lassen. Im Haus, daß er gebaut hat, wohnt sie und solange sie lebt, unterhält er sie". 109

Die abgeschlossene Rechtssache im Wortlaut: Lallagula, die Tochter des Ela, des Guda-Priesters, die Witwe, hat Urigalima, der Sohn des Lugaligihusch, des Guda-Priesters, geheiratet. Lallagula, die dann später der Azag-Dämon geschlagen hat, wandte sich deshalb an Urigalima und sagte ihm: "Heirate die Gemebaba, die Tochter des Lukazala, des Guda-Priesters, und ich möge (dafür) die Gerste- und Wollration erhalten." Urigalima hat unter Eid beim König geschworen vor den Richtern, daß er diese Abmachung nicht ändern werde. .... Mine Wolle wird auf Lebenszeit Urigalima im Hause die Lallagula empfangen lassen. Urlama, der Sohn des Kalla, war Kommissär. Luschara, Ursatarana und Ludingirra waren die Richter in dieser Rechtssache. Jahr nach dem Jahr, in dem Schusin, der König, die Martu-Mauer gebaut hat. (Jahre wurden immer nach besonderen Ereignissen benannt.) 110

## 2. Anfechtung der Sklaveneigenschaft

Diese Urkunde behandelt einen Prozeß, den ein Sklave mit der Behauptung angestrengt hatte, sein Vater sei freigelassen worden. Durch Zeugen, von denen einer vereidigt wurde, war aber festgestellt worden, daß der Vater des Klägers zur Begleichung eines zinspflichtigen Darlehens dem Gläubiger übereignet worden war. 111

Urmesch, der Sklave des Hanarbubu, hat erklärt: "Mein Vater ist freigelassen worden." Daß man ihm nicht zugestimmt hat, daß vielmehr seinen Vater der Hanarbubu von Lugalituda für ein zinspflichtiges Darlehen, das Hanarbubu gewährt hatte, gekauft hatte, dafür sind als Zeugen aufgetreten: Lugaldingirra, Gisch-ani und Ursche'illa. Von ihnen wurde Ursche'illa unter Eid genommen. Urku war dabei der Kommissär der ditilla-Entscheidung. 112

Scheschkalla, der Sklave, hat behauptet: "Sklave des Ursaharababa bin ich nicht." Seine Behauptung wurde durch die vereidigten Zeugen, daß nämlich der Vater des Scheschkalla schon Sklave des Ursaharababa war, und daß Scheschkalla in dessen Haus geboren wurde, widerlegt. Daraufhin wurde der Sklave den Erben des Ursaharababa zugesprochen. 113

Scheschkalla, Sohn des Urlama, hat erklärt: "Sklave des Ursaharababa bin ich nicht." Daß dem Urlama, dem Vater des Scheschkalla, im Hause des Ursaharababa, des Sohnes des Namu, Getreideration und Wollration aus der Hand des Alla, des Schreibers, weil er Sklave war, gegeben worden ist, und daß dem Urlama (dem Vater), ein Sohn, Scheschkalla (im Hause des) Ursahara geboren worden ist, dies haben (die Zeugen) Luduga und Dudumu beschworen. Der Sklave wurde den Erben des Ursaharababa zugesprochen. Ti'manta (war dabei) Kommissär. Luschara war Richter. 114

Jahr, in dem der König Schusin die Hohe Stele für Enlil und Ninlil errichtet hat. 115

Warum der Schreiber Alla für den Unterhalt des Sklaven sorgen mußte, bleibt unklar. 116

### 3. Strafrecht

Dieses war bereits ziemlich entwickelt. Mörder und Räuber wurden samt ihrer Familien und ihrem Vermögen den Angehörigen des Opfers zur Versklavung übergeben. Auch wurden Vermögensdelikte schon sehr differenziert behandelt. 117

### 4. Gerichtliche Beurkundung einer Eheschließung

Abgeschlossene Rechtssache (ditilla) 118

Dieser Text enthält die gerichtliche Beurkundung einer Eheschließung und des Ehevertrages, den die beiden Gatten beschworen haben. Interessanterweise hat hier gegenüber sonst gleichartigen Texten der Ehemann nicht allein den promissorischen Eid geleistet. Allgemein war es üblich, daß der Ehemann den Ehevertrag allein beschwor. Man fragt sich, welche eidliche Verpflichtung die Ehefrau eingegangen ist. 119

Schaschunigin, die Tochter des Rinderhirten Uschehegin, hat Urnansche, den Sohn des Baschischaragi, geheiratet. Vor den Richtern haben sie den diesbezüglichen Eid beim König geleistet. Urigalima, der Sohn des Lumu war dabei Kommissär. Luschara, Ursatarana und Ludingirra waren die Richter in dieser Rechtssache. 120

Jahr, in dem Schuschin, der König von Ur, die Hohe Stele für Enlil und Ninlil errichtet hat. 121

## 5. Gerichtliche Beurkundung einer Ehescheidung

Abgeschlossene Rechtssache (didilla) 122

Lu'utu hat seine Ehefrau Gemeenilla verstoßen. Es kommt dann zwischen den Gatten zur Vereinbarung, daß Gemeenilla sich mit einem Scheidegeld von 10 Sekel Silber begnügt und dazu einen Eid leistet. Ist der Ehemann nicht bereit, ihr diese Summe als Scheidegeld zu zahlen, wird sie vor Gericht Klage erheben. Aber in der Verhandlung wird dann durch den Eid zweier Zeugen bewiesen, daß Lu'utu die zehn Sekel Silber bereits an die geschiedene Frau gezahlt hat. Gemeenilla hat sich also nicht an ihre frühere Zusage gehalten, sondern durch die Klage ein höheres Scheidegeld zu erreichen versucht. 123

## VI. Isin-Larsa-Zeit

Nach dem Zusammenbruch des Reiches von Ur kurz nach 2000 v. Chr. war die politische Selbständigkeit der Sumerer beendet. Ihr kultureller, wirtschaftlicher und rechtlicher Einfluß wirkte jedoch, besonders im südlichen Mesopotamien weiter fort und wich nur allmählich vor dem Akkadertum zurück. 124

Unter den vielen nachfolgenden Staaten bemühten sich besonders die Stadtstaaten Isin und Larsa, das politische Erbe Sumers an sich zu reißen. Ihre Herrscher nannten sich nach dem Vorbild der Könige der III. Dynastie von Ur "Könige von Sumer und Akkad". 125

Besonders in Nippur erhielt sich der sumerische Einfluß, denn Nippur war und blieb das religiöse Zentrum Sumers. Dort verfaßte man noch in der Zeit Hammurabis Rechtsurkunden in sumerischer Sprache, während man sonst meist in akkadischen Urkunden nur einzelne sumerische Vertragsklauseln einfügte. 126

Im Stadtstaat von Isin veröffentlichte 80 Jahre nach dem Zusammenbruch des Reiches von Ur III ein König namens Lipit-Ishtar ein Gesetzbuch in sumerischer Sprache, den berühmten "Codex Lipit-Ishtar", während wenig später in Eschnunna, einem Stadtstaat im Osttigrisland, das Zentrum akkadischen Rechtslebens, die älteste Rechtssammlung in akkadischer Sprache entstand, der sogenannte "Codex Eschnunna". 127

Wenn wir berücksichtigen, daß zu dieser bedeutenden Überlieferung von Rechtsvorschriften noch ein umfangreiches Material von Rechts- und Verwaltungsurkunden hinzukommt, können wir hier mit Recht die etwa zweieinhalb Jahrhunderte umfassende Isin-Larsa-Zeit, vom Ende Ur III bis zur Eroberung Larsas durch Hammurabi, also etwa 1950–1698 v. Chr., als eine der wichtigsten rechtsgeschichtlichen Perioden ansehen, auf denen auch der Codex Hammurabi basiert. 128

## VII. Der Codex Lipit-Ischtar

- Dieser König regierte etwa von 1885–1875 v. Chr. Sein Codex ist noch in sumerischer Sprache geschrieben. Die erhaltenen Rechtssätze gehören teils dem Personenrecht, teils dem Vermögensrecht an. 129
- Wie weit dieser Codex den Codex Hammurabi beeinflußt hat, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Einerseits hat der Codex Hammurabi keine Bestimmungen des Codes Lipit-Ischtar wörtlich übernommen, andererseits lassen viele inhaltliche Übereinstimmungen erkennen, daß der Codex Hammurabi vom Codex Lipit-Ischtar viele Anregungen empfangen hat. 130
- Vom Codex ist nur ein kleiner Teil erhalten. In der Hauptsache beschäftigt er sich mit personen- und vermögensrechtlichen Bestimmungen. Behandelt werden das Erbrecht und einige Bestimmungen zum Eherecht. In anderen Paragraphen geht es um Gartenbau und Gartenfrevl. Auch das Recht der Sklaven wird erwähnt. 131
- Folgende Themen werden behandelt: Miete, Einbruchdiebstahl, fahrlässiger Untergang von Schiffen, Miete von Schiffen, Sachbeschädigung, baufälliges Haus, Sklavenrecht, falsche Anschuldigung, Dienstpflichten, Erbrecht, Eherecht. 132

### 1. Aus dem Prolog

- Ich habe die Schuldenfreiheit ... für die Söhne und Töchter ... von Sumer und Akkad, auf deren Nacken Dienstpflichten lasteten, bewirkt. Ich habe angeordnet, daß der Vater seine Söhne, die Söhne ihren Vater unterstützen, daß der Vater zusammen mit seinen Söhnen die Dienstpflichten ausüben, daß umgekehrt auch die Söhne die Dienstpflichten zusammen mit ihrem Vater ausüben. Ich habe angeordnet, daß jeder den Dienst aus dem "Haus des Vaters" und aus dem "Hause der Brüder" an 70 Tagen im Jahre ausführe, daß der Ledige die Dienstpflichten im "Hause der Ledigen" an 10 Tagen im Monat ausübe. 133
- Wahrscheinlich handelt es sich hier um allgemeine öffentliche Dienstleistungen wie die Instandhaltung der Bewässerungskanäle, Straßenbau und andere Arbeiten für das Wohl der Gemeinde. In drei Paragraphen werden Fälle des Sklavenrechtes behandelt. 134
- § 17 Wenn eine Sklavin oder ein Sklave in das Herz der Stadt geflohen ist, und es festgestellt worden ist, daß sie oder er sich einen Monat lang im Hause eines anderen Mannes aufgehalten haben, so gibt dieser Mann (für den versteckten Sklaven als Buße) einen Sklaven. Hat er keinen Sklaven, gibt er 15 Sekel Silber. 135
- Ein Sklave hat aber auch die Möglichkeit, sich freizukaufen. In diesem Falle muß er den doppelten Kaufpreis für einen Sklaven bezahlen. 136

### 2. Zum Eherecht

Wie in Ur III war die Frau durchaus nicht ohne Rechte, aber in Angelegenheiten von Ehe und Scheidung doch ohne Einfluß. Der Vater konnte das Verlöbnis seiner Tochter einseitig lösen, mußte aber dem Bräutigam dessen Geschenke zurückgeben. 137

§ 34. Wenn ein Schwiegersohn in das Haus seines zukünftigen Schwiegervaters eingetreten ist und die Hochzeitsgaben gegeben hat, wenn aber später er das Haus hat verlassen müssen und seine Braut stattdessen seinem Brautführer gegeben worden ist, gibt man ihm die Geschenke, die er gebracht hatte, doppelt zurück. Doch die Frau darf den Brautführer nicht heiraten. 138

Ein Mann konnte seine Frau jederzeit ohne Grund verstoßen. Wollte sie aber weiterhin in seinem Hause wohnen, mußte er, wenn er eine andere heiratete, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau sorgen. 139

§ 33. Wenn die erste Frau eines Mannes erblindet oder gelähmt wird, braucht sie das Haus nicht zu verlassen. Wenn der Mann eine zweite Frau heiratet, wird die zweite Frau mit der ersten zusammen leben. 140

Vgl. dazu den schon erwähnten § 148 im CH, wo ebenfalls für die erkrankte Ehefrau gesorgt werden mußte. 141

### 3. Zum Erbrecht

Nur der Sohn konnte Erbe sein. Aber der Vater konnte seiner Tochter, die Priesterin oder Hierodule war, das Recht erteilen, in seinem Haus wie ein Erbsohn zu wohnen. 142

§ 27. Wenn der Vater lebt, wird seine Tochter, sei sie hohe Priesterin oder Hierodule, wie ein Erbsohn in seinem Hause leben. (Fragment, dessen Zugehörigkeit zum Codex Lipit-Ischtar zweifelhaft ist.) Wenn ein Mann gestorben ist und keine Söhne hinterlassen hat, werden seine unverheirateten Töchter seine Erben. 143

### 4. Aus dem Epilog

"Entsprechend der gerechten Entscheidung Utus (der Sonnengott), habe ich durchgesetzt, daß Sumer und Akkad eine wahrhafte Ordnung erhalten haben. Ich, Lipit-Ischtar, habe Bestechung aus der Welt vertrieben, habe der Bevölkerung von Sumer und Akkad Wohlstand gebracht. Möge derjenige, der Vergehen gegen die Vorschriften nicht zuläßt, für lange Zeit ein ruhevolleres Leben haben. Aber derjenige, der entgegen den Vorschriften böse Taten vollbringt, mein Werk beschädigt, den Sockel der Stele zerstört, möge keinen Erben haben, vertilgt werden soll er von Ninurta, dem mächtigen Held, dem Sohne Enlils." 144

Die beiden zuletzt Genannten sind hohe Götter im sumerischen Pantheon. 145

## VIII. Der Codex von Eschnunna

- Nach dem Untergang des Reiches von Ur III schob sich im Osttigrisland die Stadt Eschnunna in den Vordergrund. In ihrer Umgebung wurden 1945 und 1947 zwei Tontafeln ausgegraben. Sie enthielten 60 Bestimmungen einer Rechtssammlung in akkadischer Sprache. Sie stammen aus der Zeit um 1790 v. Chr., sind also einige Jahrzehnte älter als der Codex Hammurabi. Einige Bestimmungen gleichen mehr oder weniger den Vorschriften Hammurabis, sind aber ohne Sanktionen, während Hammurabi für gleiche Vergehen mit wesentlich härteren Strafen droht. Es ist also anzunehmen, daß die Verfasser des CH den CE als Vorlage benutzt haben, zwar keine Bestimmung wörtlich übernommen, sondern manche Bestimmung erweitert haben. **146**
- Die Eschnunna-Gesetze sind ziemlich unvollständig. Es gibt kein Erbrecht, keine Bestimmungen zu Mord, Brandstiftung und Diebstahl. Auch ist die Systematik sehr primitiv. **147**
- Zum Vergleich einige parallele Bestimmungen Codex Eschnunna (CE) – Codex Hammurabi (CH): **148**
- CE § 15. Aus der Hand eines Sklaven oder einer Sklavin darf ein Kaufmann und eine Schankwirtin auch nicht im kleinsten Umfang Silber, Gerste, Wolle und Öl nehmen. **149**
- CH § 7. Wenn ein Mann entweder Silber oder Gold, Sklaven oder Sklavin, Rind oder Schaf, einen Esel oder was es auch immer sei, aus der Hand des minderjährigen Sohnes eines Mannes oder des Sklaven eines Mannes ohne Zeugen und schriftlichen Vertrag gekauft hat oder zur Verwahrung angenommen hat, dann ist jener Mann ein Dieb und muß getötet werden. **150**
- CE § 51. Ein Sklave oder eine Sklavin von Eschnunna, der mit Binde, Fesseln oder Sklavenhaartracht versehen ist, darf das Tor von Eschnunna ohne Erlaubnis des Eigentümers nicht verlassen. **151**
- CH § 15. Wenn ein Mann entweder den Sklaven des Palastes oder die Sklavin des Palastes oder den Sklaven eine Halbfreien (Muschkenum) oder die Sklavin eines Halbfreien (Muschkenum) zur Stadt hat hinausgehen lassen, wird jener Mann getötet. **152**
- CE § 27. Wenn ein Mann die Tochter eines anderen Mannes, ohne ihren Vater und ihre Mutter zu fragen, genommen hat und ein Hochzeitsmahl veranstaltet hat, aber keine förmliche Verpflichtung mit ihrem Vater und ihrer Mutter eingegangen ist, ist die Tochter, auch wenn sie ein Jahr im Hause des Mannes gelebt hat, keine rechtmäßige Ehefrau. **153**
- CE § 28. Wenn er aber rechtzeitig eine förmliche Verpflichtung eingegangen ist und ein Hochzeitsmahl mit ihrem Vater und mit ihrer Mutter veranstaltet hat, sie dann genommen hat, ist sie seine gesetzmässige Ehefrau. Aber an dem Tag, an dem sie im Schosse eines anderen Mannes ergriffen wird, stirbt sie, sie darf nicht länger leben. **154**
- CH § 128. Wenn ein Mann eine Frau genommen hat und es darüber keine schriftliche Abmachung gibt, ist diese Frau nicht seine gesetzliche Ehefrau. **155**

- CH § 129. Wenn die Ehefrau eines Mannes mit einem anderen Manne ergriffen wird, werden beide gefesselt und ins Wasser geworfen. Wenn der Herr der Ehefrau diese am Leben lassen will, wird auch der König seinen Sklaven am Leben lassen. (Aus der Sicht des Königs ist jeder Bürger sein Untertan und Sklave, also auch der Ehebrecher, der in diesem Falle vom König begnadigt wird.) 156
- CE § 49. Wenn ein Mann mit einem gestohlenen Sklaven oder Sklavin ergriffen wird, wird der Mann (zur Strafe) neben dem gestohlenen Sklaven oder der gestohlenen Sklavin einen weiteren Sklaven oder Sklavin dem Geschädigten übergeben. 157
- CH § 16. Wenn ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin, die aus dem Palast oder vor einem Muschkenum (Halbfreien) als Eigentümer geflohen sind, aus dem Tor der Stadt hat gehen lassen, wird dieser Mann getötet. 158
- CH § 19. Auch wenn er diesen Sklaven in seinem Haus verbirgt und der Sklave später bei ihm ergriffen wird, wird dieser Mann getötet. 159
- Preisregulierungen.** Der CE beginnt mit einer Anzahl von Preisregulierungen sowie Mietpreisen und Löhnen. Dies zeigt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung die Mehrheit bildete. Die Anzahl der Sklaven war klein, daher gab es zahlreiche Dienstverträge mit freien Arbeitern, besonders Erntearbeitern. Die Festsetzung des Mietzinses und der Löhne fand bald in Silber, bald in Getreide statt. Die unten angeführte Aufstellung von Tarifsätzen in Silber für tägliche Gebrauchsgüter läßt vermuten, daß in dieser Zeit der Übergang von Zahlungen in Naturalien zur Geldwirtschaft stattfand. Der CE beginnt also mit Preistarifen. Verzeichnet wird, welche Menge von Artikeln des täglichen Bedarfs 1 Sekel Silber entsprechen. Dabei entspricht 1 Sekel Silber etwa 0,404 Liter. 160
- In der Preistabelle kosten umgerechnet: 161
- 300 l Gerste 8,4 g Silber 162  
 3 l Öl 8,4 g Silber  
 12 l Sesamöl 8,4 g Silber  
 15 l Schweineschmalz 8,4 g Silber  
 3000 g Wolle 8,4 g Silber  
 600 l Salz 8,4 g Silber  
 300 l Pottasche 8,4 g Silber  
 1500 g Kupfer, roh 8,4 g Silber  
 1000 g Kupfer, bearb. 8,4 g Silber  
 1 Liter Sesamöl entspricht 30 Liter Gerste  
 1 Liter Schmalz entspricht 25 Liter Gerste
- Ein Schnitter erhält als Lohn 20 Liter Gerste pro Tag, ein Worfller erhält 10 Liter Gerste pro Tag, das sind etwa ein Drittel von 0,84 g Silber. Wer einen Ochsenkarren samt Lenker mietet, zahlt pro Tag 100 l Gerste, in Silber = ein Drittel von 8,4 g Silber = 3 g Silber. 163
- Der Zinsfluß bei Geld (Silberdarlehen) betrug 20 Prozent, bei einem Darlehen in Getreide 33 ein Drittel Prozent. Ein Getreidedarlehen durfte nur in Getreide zurückgezahlt werden. 164
- Der Lohn eines Tagelöhners ist 1 Sekel Silber (8,4 g). 50 Liter Gerste sind seine Verköstigung. Dafür geht er einen Monat zur Arbeit. 165

**Körperverletzung.** Wie schon in den älteren Codices wird auch hier bei Körperverletzung eine Geldstrafe erhoben, z.B.: 166

§ 42. Wenn ein Mann die Nase eines Anderen gebissen und abgerissen hat, gibt er eine Mine Silber; für ein Auge 1 Mine, für einen Zahn 1 Mine, für ein Ohr eine halbe Mine, für eine Ohrfeige 10 Sekel Silber. In Rechtsfällen von einem Drittel Mine bis zu 1 Mine Buße entscheiden die Richter. Eine Rechtssache des Lebens aber kommt vor den König. 167

**Ehescheidung.** § 59. Wenn ein Mann seine Frau verstößt, nachdem sie Söhne geboren hat, er eine andere Frau nimmt, soll er aus seinem Hause und von seinem gesamten Vermögen vertrieben werden. Hinter der Frau, die er nun liebt, soll er hergehen. 168

Dies ist eine außerordentliche Rechtsbestimmung zugunsten der Frau, falls von ihrer Seite kein Verschulden vorliegt. Denn, wie schon ausgeführt, konnte sich ein Mann, nicht die Frau, ohne Schwierigkeiten scheiden lassen. Er war nur verpflichtet, bei der Trennung ein "Scheidungsgeld" zu zahlen. 169

**Schutz des Eigentums.** § 12. Ein Mann, der auf dem Feld eines Muschkenum innerhalb der Einzäunung mit Getreidegarben am Tage ergriffen wird, zahlt 10 Sekel Silber. Wird er in der Nacht innerhalb der Einzäunung mit Getreidegarben ergriffen, stirbt er, er lebt nicht länger. 170

Es muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der hier verwendete Ausdruck "Mann" = akkadisch awilum den normalen freien Bürger bezeichnet, während der Muschkenum zwar auch zu den Freien rechnet, aber in sozialer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Krone steht. Dennoch, Bezeichnungen wie "Untergebener", "Halbfreier", "Palastangehöriger" bleiben Versuche einer Definition, die sicher nicht den eigentlichen Begriff wiedergeben. Am leichtesten ist der niedrigste Stand, der Sklave, zu definieren. Diese waren Eigentümer der großen Tempelgüter, arbeiteten aber auch in den Haushalten der freien Bürger. Sie bildeten einen unverzichtbaren Wirtschaftsfaktor in der Gesellschaft, hatten aber immerhin noch einige Rechte, auch wenn sie wie eine Ware behandelt wurden. Der Wardum bildete also die unterste Gesellschaftsklasse. 171

## IX. Der Codex Hammurabi (CH)

### 1. Einführung

Der CH markiert den Höhepunkt der Altorientalischen Rechtsgeschichte. Das gilt auch, wenn die anfangs so enthusiastische Aufnahme dieses Werkes heute einer nüchteren Betrachtungsweise gewichen ist. Heute weiß man, daß der Codex bei weitem nicht das älteste Gesetzwerk der Weltgeschichte ist. 172

Betrachten wir die Chronologie rechtsgeschichtlicher Dokumente, so sehen wir Hammurabis Gesetze ziemlich weit unten in der Abfolge. Seine Bedeutung für das altorientalische Rechtsdenken und damit für die Rechtsgeschichte soll dennoch nicht unterschätzt werden. Ein Werk wie der CH kann nicht zufällig entstanden sein. Vorbedingungen waren nötig, damit es entstehen konnte. Sicher, dieser babylonische König ist unserer Öffentlichkeit fast nur im Zusammenhang mit dem nach ihm benannten Werk bekannt, aber auch als überragender Staatsmann der Altorientalischen Geschichte sollte er eigentlich auch bekannt sein. Denn sein Codex konnte nur im Zusammenhang mit der politischen Geschichte Mesopotamiens entstehen. So soll hier für die historische Orientierung ein knapper Überblick über die wichtigsten Daten der altorientalischen Geschichte folgen. 173

Die Regierungszeit Hammurabis dauerte von 1728–1686 v. Chr. Zu dieser Zeit war er der König eines kleinen Stadtstaates. Er war der sechste Vertreter der sogenannten altbabylonischen Dynastie, die sich etwa seit 1830 in Babylon festgesetzt hatte und im Verlauf eines Jahrhunderts eine gewisse Festigung des um die Stadt Babylon gelegenen Kleinstaates erreicht hatte. Viel diplomatisches Geschick und militärische Stärke war nötig, um sich im Kreise der ähnlich starken, teilweise aber auch stärkeren Reiche nicht nur zu behaupten, sondern schließlich sogar eine beherrschende Stellung in der damaligen Welt zu erringen. Fast 30 Jahre von seiner insgesamt 43-jährigen Regierungszeit hat er dazu gebraucht. Aber dann ist es ihm gelungen. 174

Die ersten Jahre Hammurabis haben im wesentlichen kultischen, wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten gegolten. Eine wichtige Quelle für die altorientalische Geschichte sind die Jahresformeln, in denen die Könige ihre Regierungsjahre nach besonders erwähnenswerten Ereignissen benannten. Die Jahresformel des 2. Regierungsjahres Hammurabis lautete: "Er stellte das Recht im Lande wieder her." Das bezieht sich sicher nicht auf die Aufstellung seiner berühmten Stele mit den 282 Gesetzesparagrafen, aber sie zeigt doch, daß der König sich von Anfang an um die innere Ordnung seines Staates gekümmert hat. Denn er wusste, daß dauerhafte außenpolitische Erfolge nur auf der Grundlage einer gesicherten Ordnung im Inneren errungen werden konnten, und er hat sich, das bezeugen viele Urkunden, unermüdlich um die verschiedenartigsten Vorgänge in seinem Herrschaftsbereich gekümmert. Nur wenige große Herrscher wie Karl der Große oder Augustus lassen sich in ihrer umfassenden Arbeitskraft und ihrem Verantwortungsgefühl mit ihm vergleichen. 175

Am Ende seines Lebens konnte sich Hammurabi mit Recht "König von Sumer und Akkad" nennen. Aus vielen Kleinstaaten hatte er ein Großreich geschaffen, von dem er im Prolog seines Gesetzeswerkes sagte, daß es "innerhalb der Weltenden übermächtig geworden ist". 176

Aber sein Reich hat nicht lange Bestand gehabt. Unter seinem Sohn und Nachfolger Samsuiluna begannen bereits Auflösung und Niedergang. Es gab Schwierigkeiten im Inneren, aber noch mehr äußere Gegner, die das Großreich zerfallen ließen. Im 9. Jahr Samsuiluna werden zum ersten Mal die Kassiten erwähnt, ein aus dem Osten eindringendes Volk, das für die Zukunft der Geschichte Mesopotamiens eine wesentliche Rolle spielen sollte. Die altbabylonische Dynastie hat nach Hammurabi noch fünf Könige aufzuweisen. Viel mehr als ihre Namen ist von ihnen nicht bekannt. An die Bedeutung Hammurabis reicht keiner von ihnen heran. 177

In den letzten Jahren seines Lebens hat Hammurabi seine Aufmerksamkeit der inneren und äußeren Konsolidierung seines Reiches gewidmet, das im einzelnen recht verschieden strukturiert war. Wir hatten schon gehört, daß bei Hammurabi die Belange der inneren Ordnung eine große Rolle spielten. In diesen Zusammenhang gehört auch die Erarbeitung seines später so berühmt gewordenen Codex (CH). Allerdings scheint der endgültige Text erst aus den letzten Jahren des Königs zu stammen. Es ist aber anzunehmen, daß über viele Jahre hindurch an dem Gesetzeswerk gearbeitet worden ist. Dabei ist es selbstverständlich, daß der König die viele Kleinarbeit, die mit der Erstellung eines derartigen Riesenwerkes verbunden war, nicht selbst geleistet hat, sondern daß er damit seine juristischen Fachleute beauftragt hat. Heute würden wir von einer "juristischen Kommission" sprechen. Daß der Codex das Werk einer Einzelperson ist, scheint doch recht unwahrscheinlich. Aber Hammurabi wird sicherlich die entscheidende Anregung erteilt haben. Es ist auch vorstellbar, daß er sich für den Fortgang der Arbeit laufend interessiert und sie nach Kräften gefördert hat. 178

Über Jahrtausende in Vergessenheit geraten wurde der Codex in der Weltöffentlichkeit wieder bekannt, nachdem die berühmte Stele, die sein Werk trägt, im Winter 1901 durch eine französische Expedition ausgegraben wurde. Inzwischen sind auch an anderen Orten einzelne Bestimmungen des Codex entdeckt worden. Entscheidend ist aber immer noch die über 2 m hohe Doritstele aus Susa, die heute im Louvre von Paris steht. Möglicherweise ist sie in diese Hauptstadt der Elamiter, 300 km östlich von Babylon, verschleppt worden, und zwar von dem elamitischen König Schutruknachunte um 1200 v.Chr. bei einem Kriegszug ins Gebiet von Babylon. Mit der Stele glaubte der Plünderer wohl, besonders sich selbst und seinen Siegeszug preisen zu können. Leider begnügte er sich aber nicht, die Stele in seiner Hauptstadt aufzustellen, er wollte außerdem seine Taten ausgerechnet auf der verschleppten Säule verherrlichen und ließ deshalb auf der Stele sieben Kolumnen ausmeißeln, um dafür eine eigene Inschrift anbringen zu lassen. Dazu ist es aber aus unbekannten Gründen nicht gekommen. Dem CH aber fehlen seitdem 35 bis 40 Rechtssätze. 179

Der größte Teil der Säule ist mit den Schriftzeichen der Gesetze sowie dem Prolog und dem Epilog bedeckt. Außerdem ist auf dem oberen Teil der Vorderseite ein Relief zu sehen, das den König Hammurabi darstellt, der von einer vor ihm sitzenden Göttergestalt Ring und Stab als Insignien der Herrscherwürde erhält. Wahrscheinlich ist es der Sonnengott Schamasch, Wahrer des Rechts. 180

Prolog und Epilog zeigen eine hohe dichterische Kraft der Sprache. Wahrscheinlich geht dieser Teil des Codex nicht auf die babylonischen Juristen zurück, sondern war das Werk von Poeten des Königshofes. 181

Im Prolog werden alle wichtigen Götter des Landes erwähnt, die ihn bevollmächtigt haben. Zwei Götter werden dabei besonders hervorgehoben: Marduk, der Stadtgott Babylons, und Schamasch, der Wahrer des Rechtes und Beschützer aller Unterdrückten. Die Anspielungen auf die Kriegstaten des Königs sind ein Indiz für die Datierung des Codex in die letzten Lebensjahre Hammurabis. 182

Unter den zahlreichen Bezeichnungen, mit denen der König auf sich selbst hinweist, gibt es mehrfach den Titel "der Hirte", eine Formulierung, die im Alten Orient als Epitheton eines Königs einen besonderen Klang hatte. Hammurabi sagt von sich, daß die Götter ihn dazu ausersehen haben, Gerechtigkeit im Lande sichtbar zu machen und dem Ruchlosen und Bösen zu vernichten, damit der Starke den Schwachen nicht entrechte. 183

Was ist nun ein Gesetz in der altorientalischen Rechtsbestimmung? 184

Ein altorientalischer Codex regelt das Rechtswesen nicht umfassend und systematisch, er enthält bestimmte Fälle, die man als "Konfliktfälle" bezeichnen kann. Sollte man hier nicht anstelle von "Gesetzen" von "Urteilssprüchen" reden? Urteilssprüche des königlichen Richters Hammurabi? Musterentscheidungen, Vorbilder guter Rechtssprechung? Richtschnur für Richter? Was Hammurabi bezweckte, war ein einheitliches Recht zu schaffen, eine Rechtsangleichung verschiedener Rechtstraditionen. Es ging ihm darum, für den sumerischen und akkadischen Bevölkerungsteil des Reiches zu einem einheitlichen Recht zu gelangen. An keiner Stelle wird dabei zwischen den beiden Bevölkerungselementen unterschieden. Unterschiede gibt es nur zwischen den Angehörigen der drei Bevölkerungsschichten, die der Codex auseinanderhält, den Awilum, den Muschkenum und den Wardum (Sklaven). 185

Sklave = Ware, kaum Rechte, wesentlicher Wirtschaftsfaktor durch Kriegsgefangene, Kinderverkauf, Selbstversklavung. 186

Muschkenum = Frei, aber wirtschaftlich und sozial abhängig von der Krone, Höriger. 187

Awilum = Bürger, Volfreier. 188

Der Codex ist in 282 Paragraphen unterteilt, von modernen Bearbeitern. Die schon erwähnte Lücke umfaßt die §§ 66–100. Zunächst macht die Lektüre des Codex ziemlich verwirrt: kein System, keine Gliederung, keine Einteilung nach logischen oder dogmatischen Grundsätzen. Läßt man aber einmal moderne Ansprüche einer logisch aufgebauten Rechtssystematik beiseite, die erst durch das römische Recht entwickelt worden ist, zeigt sich aber doch, daß der Codex in seinem ersten Teil (§§ 1–41) im wesentlichen mit einer Rechtsmaterie beschäftigt ist, die die öffentliche Ordnung betrifft. Hier sind die geordnete Rechtspflege, der Schutz des Eigentums, Dienstpflicht gegenüber König und Staat das Thema, während es in dem großen Komplex der §§ 42–282 um die Interessen und Belange des Einzelbürgers geht. Hier gibt es vermögensrechtliche Bestimmungen, Erbrecht, die körperliche Integrität sowie Probleme handwerklicher und landwirtschaftlicher Arbeit. Allerdings gehen die Hauptteile fast fließend ineinander über. 189

Aber auch innerhalb der beiden großen Hauptteile des Codex gibt es eine sinnvolle und einsichtige Anordnung der Rechtsmaterie. Sie folgt altorientalischen Lebensbereichen und Gewohnheiten, so sind die §§ 241–272 nach dem zeitlichen Ablauf verschiedener landwirtschaftlicher Arbeiten chronologisch geordnet, also für den zeitgenössischen Benutzer verständlich und praktisch, für den modernen Juristen aber unverständlich. 190

## 2. Gliederung und Einleitung

Im CH lassen sich folgende größere Abschnitte unterscheiden: 191

Rechtsvorschriften, die mit dem Prozeßverfahren zusammenhingen (§§ 1–5) Vermögensrecht (§§ 6–126) Familien- und Erbrecht (§§ 127–195) Körperverletzungen (§§ 196–214) Rechtsvorschriften über die Tätigkeit von Handwerkern (§§ 215–240) sowie über Wirtschaftliche, besonders landwirtschaftliche Rechtsverhältnisse (§§ 241–277) Zusätzliches über Sklaven (§§ 278–282)	<b>192</b>
Es gibt also keine einheitliche Systematik des ganzen Gesetzbuches, wohl aber lassen sich Gruppen von inhaltlich verwandten Bestimmungen erkennen.	<b>193</b>
In den ersten 5 Bestimmungen befasst sich der CH in sachlicher Reihenfolge mit den wichtigsten Personen, die, abgesehen von den Prozeßparteien am Verfahren beteiligt waren, dem Ankläger, dem Zeugen und dem Richter. Also eine Art Prozeßordnung. Wie es der Art altorientalischer Gesetzgebung überhaupt entspricht, verfährt der Codex aber dabei nicht systematisch, nicht abstrakt. Vielmehr werden in den einzelnen Bestimmungen Sonderfälle behandelt, mit grundsätzlicher Bedeutung. Zufällig ist es dabei nicht, daß die Bemühungen um ein geordnetes und gerechtes Gerichtsverfahren den Anfang bilden. Denn im Prolog und Epilog heißt es ja "Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit".	<b>194</b>
Die ersten Anordnungen beschäftigen sich mit der falschen Anklage und, damit zusammenhängend, falscher Zeugenaussage vor Gericht.	<b>195</b>
§ 1. Hier wird sogleich das Prinzip der Talion sichtbar. Der falsche Ankläger wird mit der Strafe bedroht, die den Angeklagten im Falle der Verurteilung getroffen hätte. Dabei gilt unbewiesene Anklage und unbewiesene Zeugenaussage als falsche Anklage und falsche Zeugenaussage. Die Möglichkeit geordneter und gerechter Rechtsfindung hängt ja davon ab, daß vor dem Gericht wahrheitsgemäße Aussagen gemacht werden. Jede Prozeßordnung muß versuchen, eine falsche Aussage vor Gericht unmöglich zu machen.	<b>196</b>
§ 2. Ordalverfahren: Die Prozedur verlief dabei so, daß der im Fluß Versinkende als schuldig galt, während der auf dem Wasser Schwimmende seine Unschuld erwiesen hatte. Der Fluß riß also den Schuldigen mit und vollstreckte auf diese Weise das Todesurteil.	<b>197</b>
§ 3. Falsche Zeugenaussage bei Prozessen um Leben	<b>198</b>
§ 4. Falsche Zeugenaussage bei Prozessen um Sachwerte	<b>199</b>
§ 5. Bestechlicher Richter	<b>200</b>
Es seien hier die ersten 5 Paragraphen zum Prozeßrecht zitiert:	<b>201</b>
§ 1. Wenn ein Mann einen Anderen bezichtigt und ihn verdächtigt hat, einen anderen Menschen getötet zu haben, es aber nicht beweisen kann, wird der, der ihn bezichtigt hat, getötet.	<b>202</b>

- § 2. Wenn ein Mann den Verdacht der Zauberei eines anderen Mannes geäußert hat, es aber nicht beweisen kann, soll derjenige, auf dem der Verdacht der Zauberei lastet, zum Fluß gehen und in den Fluß tauchen. Wenn ihn dann der Fluß packt (er also ertrinkt), soll der, der ihn der Zauberei bezichtigt hatte, dessen Haus und Besitz haben. Wenn aber der Fluß ihn freigibt (er also sich ans Ufer retten kann), wird derjenige, der den Verdacht geäußert hatte, an seiner Stelle getötet. Derjenige, der in den Fluß hinabgetaucht war, nimmt Haus und Besitz desjenigen, der ihn falsch bezichtigt hatte, an sich. **203**
- § 3. Wenn ein Mann vor Gericht als Zeuge die Unwahrheit gesagt hat, das, was er vorgebracht hat, nicht beweisen kann, wird dieser Mann, falls es sich bei diesem Prozeß um Leben und Tod handelt, getötet. **204**
- § 4. Wenn er dagegen zum Zeugnis in einer Rechtssache über Gerste oder Geld vorgeladen ist, trägt er in voller Höhe die jeweilige Strafe in dieser Rechtssache. **205**
- § 5. Wenn ein Richter eine Rechtssache entschieden, eine Entscheidung getroffen hat und eine Siegelurkunde darüber hat anfertigen lassen, dann aber seinen Spruch geändert hat, überführt man diesen Richter des geänderten Urteils. Die Summen, die in diesem Prozeß Gegenstand der Verurteilung waren, bezahlt er zwölffach. Außerdem läßt man ihn in der Versammlung der Richter vom Stuhl der Rechtssprechung aufstehen. Er darf dorthin nicht mehr zurückkehren und mit den anderen Richtern im Gericht tagen. **206**
- Es wird also ein besonderes Richteramt vorausgesetzt, in dem die Urteile auf einer Urkunde festgehalten werden. Die nachträgliche Änderung einer derartigen Urkunde aufgrund von Bestechung des Richters gilt als strafbares Vergehen und hat für den Richter eine hohe Geldstrafe und lebenslange Disqualifikation vom Richteramt zur Folge. **207**

### 3. Schwere Delikte (§§ 6–8)

- Bei diesen Paragraphen handelt es sich um Vergehen, die für die Existenz von Staat und Gesellschaft besonders gefährlich waren. Tempel- und Palastvermögen genossen einen besonderen rechtlichen Schutz, vielleicht wegen der Vorstellung vom göttlichen Charakter des Königtums. **208**
- Dennoch waren Todesstrafe für Diebstahl und Hehlerei ausnehmend harte Entscheidungen. Das ist in dieser Zeit wohl auch schon so empfunden worden, denn der § 6 ist nicht der einzige dazu. In § 8 handelt es sich um das gleiche Delikt. Hier wird die Todesstrafe nur dem zahlungsunfähigen Dieb angedroht. **209**
- § 6. Wenn ein Mann Eigentum des Gottes (des Palastes) gestohlen hat, wird er getötet. Auch derjenige, der aus der Hand dieses Diebes die gestohlenen Sachen angenommen hat, wird getötet. **210**
- § 7. Wenn ein Mann entweder Silber oder Gold, Sklaven oder Sklavin, Rind oder Schaf, oder was es auch immer sei, aus der Hand des minderjährigen Sohnes eines Mannes oder aus der Hand des Sklaven eines Mannes ohne Zeugen oder ohne schriftlichen Vertrag gekauft oder zur Aufbewahrung angenommen hat, so ist jener Mann ein Dieb und wird getötet. **211**

§ 8. Wenn ein Mann entweder Rind oder Schaf, Esel oder Schaf, einen Sklaven oder eine Sklavin oder auch ein Schiff gestohlen hat und wenn dieses alles Eigentum des Tempels oder des Palastes ist, gibt er das Dreifache zurück. Wenn es aber Eigentum eines Muschkenum war, ersetzt er es zehnfach. Wenn aber der Dieb die Summe nicht aufbringen kann, wird er getötet. 212

In § 7 zeigt sich, wie kompliziert schon damals die Abwicklung eines Kaufgeschäftes sein konnte. Bei dieser Rechtsbestimmung geht es darum, den Kauf diebstahlverdächtiger Sachen zu verhindern. 213

Deshalb wurden bei einem Kaufgeschäft, bei dem ein Minderjähriger oder ein Sklave beteiligt war, besondere Sicherheitsvorkehrungen gefordert. Hier wird für die Nachlässigkeit bei der Abwicklung des Kaufgeschäftes also die Todesstrafe festgesetzt. 214

Dieser § 7 gehört damit zu den härtesten Strafbestimmungen des ganzen Codex. Es fragt sich, ob eine derartig rigorose Straffestsetzung in der Rechtspraxis überhaupt durchgeführt werden konnte. Jedenfalls zeigt sich hier das Interesse am Schutz des Eigentums, das das ganze Gesetz bestimmt, auch die große Bedeutung für den Abschluss eines rechtskräftigen Vertrages und die rigorose Mentalität des Strafens bei der Rechtsgestaltung, ebenso wie wichtig die schriftliche Vereinbarung war. Dazu übrigens noch der § 128: "Wenn ein Mann eine Ehefrau genommen hat, aber keine schriftliche Abmachung vorliegt, so ist diese Frau keine Ehefrau." 215

Die §§ 15–20 behandeln unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Eigentums eine Reihe von Rechtsfällen, die das Eigentum an Sklaven betreffen. Wieder wird das Eigentum des Palastes, also des Königs, in besonderer Weise geschützt. Auffallend dabei ist, daß die §§ 15 und 16 dem Muschkenum denselben Rechtsschutz gewähren. 216

Es folgen dann Bestimmungen zu Pacht und Gärtnerarbeiten, Ernteschäden durch falsche Bewässerung und fremdes Vieh. 217

Da die Landwirtschaft, und zwar Ackerbau, Viehzucht und Fischfang die Grundlage der mesopotamischen Wirtschaft war, ist es nicht verwunderlich, daß der Codex diesem Lebensbereich großes Interesse zuwandte. Es gab also die Möglichkeit, Land zu verpachten bzw. zu pachten. 218

Aus der Fülle des Materials seien nun Beispiele des Familienrechtes und der Körperverletzung herausgegriffen. 219

#### 4. Zum Familienrecht

Insgesamt sind es 69 Bestimmungen in den §§ 127–195. Die babylonische Ehe war patriarchal und grundsätzlich monogam. In einigen Ausnahmefällen konnte allerdings der verheiratete Ehemann noch eine zweite Frau heiraten, so, wenn seine erste Ehefrau schwer erkrankt war (§ 148) sowie in den Fällen, in denen der Mann seine Frau zur Strafe zur Sklavin machen konnte (§ 141). 220

- Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Frau war günstig. Sie konnte beim Abschluss von Verträgen und in Prozessen selbständig als Partei auftreten. Dennoch blieb die Frau dem Manne gegenüber stark zurückgesetzt, was sich bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Ehescheidung zeigte. 221
- Die Gewalt des Ehemannes war im CH durch keine Vorschriften beschränkt. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue war nur für die Frau rechtlich festgesetzt, und zwar durch den Strafrechtssatz, wonach die in flagranti ertappte Ehebrecherin mit ihrem Verführer gebunden und ertränkt werden sollte (§ 129). Jede Ehefrau mußte auf ihren guten Ruf achten. War dieser gefährdet, mußte sie durch einen Eid (§ 131) oder sogar durch das Wasserordal ihre Unschuld beweisen (§ 132). 222
- Die Ehefrau, die wegen eines anderen Mannes ihren Mann hatte umbringen lassen, wurde gefählt (§ 153). 223
- Meist mit dem Tode durch Verbrennen oder Ertränken, Verbannung aus der Stadt oder Ausschließung aus dem Vaterhaus wurden blutschänderische Beziehungen zwischen Vater und Tochter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, zwischen Mutter und Sohn (nach dem Tode des Vaters) bestraft. 224
- Die Ehefrau haftete auch für die Schulden ihres Mannes (§ 152). Von seinem Gläubiger konnte sie samt ihren Kindern gepfändet und in Schuldhaft weggeführt werden (§§ 115 f.). 225
- Auch der Mann konnte seine Frau und Kinder dem Gläubiger verkaufen oder verpfänden. Die Schuldknechtschaft war dabei auf drei Jahre beschränkt. Die Frau konnte sich jedoch von der Haftung für die vorehelichen Schulden ihres Mannes im voraus befreien, wenn sie sich von ihm dies urkundlich zusichern ließ. In einem solchen Falle hatte auch der Mann für die vorehelichen Schulden seiner Frau nicht aufzukommen. 226
- Dem Manne stand es frei, die Frau jederzeit zu entlassen. In einem solchen Falle mußte er, falls er wieder heiraten wollte, seiner ersten Frau und ihren Kindern einen Teil seines unbeweglichen und beweglichen Vermögens überlassen (§ 137). War die Ehe kinderlos geblieben, hatte die verstossene Frau ausser ihrer väterlichen Mitgift Anspruch nur auf das Scheidegeld in Höhe der "terhatum", das Geschenk, das der Bräutigam vor der Eheschließung dem Brautvater übergab. Ohne jedes Scheidungsgeld konnte eine Frau entlassen werden, die durch ehewidriges Verhalten dazu Anlass gab. Der Mann konnte sie nach seinem Ermessen auch versklaven (§ 141). 227

## 5. Zum Eherecht

- Die Braut hatte keinen Einfluß auf die Eheschließung. Es gab nur die Absprache zwischen den Elternpaaren. Der künftige Schwiegersohn mußte dem Brautvater "Gaben" überbringen. Waren das nun Ehegeschenke oder der Kaufpreis? Diese Frage kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. 228

Beim babylonischen Eheverständnis ist aber eine Entwicklung zu erkennen, daß die Abgabe des Bräutigams mehr und mehr den Charakter des Brautpreises verlor und zur Schenkung wurde. Der Rechtscharakter der "Gaben" wird vorausgesetzt, denn neben dem "Brautpreis" gab es noch die Verlöbnisgabe zur Durchführung der Hochzeitsfeier. Die Braut war nichts weiter als ein Objekt des Vertrages, denn ein Sinneswandel von Seiten der Vertragspartner wurde mit dem Verlust der Hochzeitsgaben bestraft (dazu die §§ 160, 161 CH). 229

§ 160. Wenn ein Mann die Verlöbnisgabe in das Haus seines Schwiegervaters hat bringen lassen, den Brautpreis gegeben hat, jetzt aber der Vater des Mädchens sagt: "Meine Tochter werde ich dir nicht geben", wird er alles, was ihm gebracht worden ist, doppelt zurückgegeben. 230

§ 161. Wenn ein Mann in das Haus seines Schwiegervaters die Verlöbnisgabe hat bringen lassen und den Brautpreis gegeben hat, und dann sein Freund ihn verleumdet hat, und deshalb sein Schwiegervater dem Herrn der künftigen Ehefrau sagt: "Meine Tochter wirst du nicht nehmen!", wird er alles, was ihm gebracht worden war, doppelt zurückgeben. Seine Ehefrau darf aber auch sein Freund nicht zur Ehe nehmen. 231

War es also doch eher eine Kaufehe, galt also die Braut als Ware? Aus unserer Sicht wäre das eine falsche Einschätzung, die Braut als Handelsware? Nach orientalischer Auffassung war das keine Abwertung der Frau, eher war es umgekehrt, da die Höhe des Kaufpreises anzeigte, welchen Wert der Mann seiner künftigen Ehefrau beimaß: Je höher der Kaufpreis war, desto höher die Wertschätzung der Frau. 232

Juristisch war also die babylonische Ehe ein Kaufvertrag. 233

Glaubte jedoch die Ehefrau ihrerseits, wegen des lieblosen Verhaltens des Mannes Gründe zur Ehescheidung zu haben, mußte sie ihre Gründe vor der Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Stadtviertels ihres Wohnortes vorbringen, wo sie überprüft wurden. Wenn sie zutrafen, wurde die Scheidung gewährt. In diesem Falle durfte die Frau ihre Mitgift mitnehmen (§ 142). Waren die Gründe aber nicht überzeugend, wurde die Frau ertränkt (§ 143). 234

Eine Witwe hatte gesetzlichen Anspruch auf Wohnung und Unterhalt im Hause ihres verstorbenen Mannes. Dazu konnte sie auch gerichtlichen Schutz anrufen. Ihr stand es auch frei, eine neue Ehe einzugehen, in diese konnte sie nur ihre väterliche Mitgift einbringen (§ 172). 235

## 6. Körperverletzung

Wir kommen nun zu den Strafrechtssätzen für Körperverletzung (§§ 196–214). 236

Hier geht es um die Zerstörung eines Auges, Bruch eines Knochens, Ausschlagen eines Zahnes, Schlagen auf die Wange. Verletzungen bei Schlägereien und Verursachung des Abortus durch Schläge. 237

Die Strafsätze für die einzelnen Körperverletzungen waren nach der sozialen Gruppe des Verletzten abgestuft, je nachdem ob er ein Awilum, ein Muschkenum oder ein Wardum war. 238

Bei der Mißhandlung eines Awilum wurde sogar zwischen dem Höher- und dem Gleichgestellten unterschieden. Eine dem Höhergestellten zugefügte Ohrfeige wurde durch 60 öffentlich verabfolgte Schläge gesühnt, während unter Gleichgestellten eine Geldbuße stand. 239

Dieses Talionprinzip, wonach den Täter dasselbe Übel treffen sollte, welches er selbst dem Verletzten zugefügt hatte, ließ Hammurabi in einigen Fällen zum Schutz des Awilum gelten, und zwar für die Zerstörung eines Auges, für einen Knochenbruch sowie für das Ausschlagen eines Zahnes. Wenn die Tochter eines Awilum an den Folgen eines Abortus, der durch Schläge herbeigeführt worden war, gestorben war, wurde dafür die Tochter des Schuldigen getötet. In den übrigen Fällen wurden Körperverletzungen durch Geldbußen gesühnt. Die, wenn auch beschränkte, Anwendung des Grundsatzes der Talion überrascht um so mehr, da weder der CE noch die sumerischen Gesetzesvorschriften die Talion anwandten. 240

Neue Forschungen zeigen, daß hier bei der Beurteilung der Strafhandlung noch überwiegend der CH den Erfolg der Tat, wenig jedoch das subjektive Element der Schuld berücksichtigte. 241

## 7. Gerichtsverfassung

Der König übte seine Gerichtsbarkeit bald unmittelbar, bald mittelbar aus. Auch im ersteren Falle überließ er oft die Durchführung seinen Beamten oder delegierte dazu die Gerichtsversammlung einer bestimmten Stadt. Mittelbar übten die Richter des Königs die königliche Gerichtsbarkeit aus. Außer dem König nahmen an der Rechtssprechung verschiedene hohe Beamte teil, Statthalter, Stadtvorsteher sowie die Stadt- bzw. Gerichtsversammlungen in den einzelnen Städten, worin sich wohl Überbleibsel der alten Volksgerichtsbarkeit erhalten haben. 242

Im allgemeinen wurde die Rechtssprechung von Richterkollegien ausgeübt, obwohl die Einleitung des Verfahrens zuweilen vor einem Einzelrichter folgte. 243

Die Verwaltungsurkunden unterscheiden sich von den Rechtsurkunden durch das Fehlen von Zeugen. Es gibt Urkunden über Vermögensverwaltung von Palast und Tempel, Personenlisten, Grundstücksverzeichnisse, Kontraktregister über Grundstücke und private Geschäftsnotizen. 244

Für uns ist das nach wie vor eine Fundgrube für die Erforschung des babylonischen Wirtschaftsleben. 245

## 8. Eid

Im Beweisverfahren spielt er eine wichtige Rolle. Es gab entweder Zeugen- oder Parteieneid. Der Beklagte schwor den Reinigungseid, der zur Abweisung der Klage führen sollte. Mitunter wurde jedoch dem Kläger der Eid vom Beklagten zugeschoben oder vom Richter auferlegt, wenn der Beweis durch Zeugen oder Urkunden nicht zum Ziel geführt hatte. Merkwürdigerweise hatte der Zeugenbeweis den Vorzug vor dem Urkundenbeweis. Es gab kein geregeltes Rechtsmittelverfahren. Vollstreckung war wohl noch überwiegend Personalvollstreckung. 246

## X.Zusammenfassung

- Immer wieder wurde festgestellt, daß der Codex sehr harte Strafbestimmungen enthält. Immerhin wird in 25 von 282 Paragraphen die Todesstrafe verhängt. Dazu kommen noch Strafen, die den Tod verschärfen, wie Verbrennen, Ersäufen, Pfählen und Schleifen, so daß an insgesamt über 30 Stellen von der Todesstrafe die Rede ist. Das ist eine sehr viel größere Zahl als in anderen altorientalischen Gesetzessammlungen. Natürlich besagt diese Zahl allein nicht viel, denn der CH ist das umfangreichste altorientalische Rechtsdokument. Dennoch ist diese Beobachtung richtig, wie ein Vergleich mit den vorhergehenden und nachfolgenden Rechtssammlungen zeigt. Dabei ist besonders aufschlussreich, daß in dem nur wenig älteren CE sehr viel mildere Strafen vorgesehen sind. Hängt nun die Härte der Strafbestimmung hier mit der besonderen Situation seiner Gesetzgebung zusammen? Vielleicht verlangte die Einigung des großen, aus verschiedenen Teilen bestehenden Reiches einer relativ harten Praxis der Strafe. 247
- Dabei ist festzustellen, daß eine Zunahme an Staatlichkeit grundsätzlich auch eine Zunahme an öffentlichen Strafen mit sich bringt. Denn vieles, was vorher in den Bereich von Ahndung privatrechtlicher Delikte gehörte, gerät bei einer Erstarkung der Staatsgewalt in den Zuständigkeitsbereich öffentlicher Strafverfolgung. Eine solche Situation kann bei der Reichsgründung Hammurabis vorgelegen haben. 248
- Auffallend ist auch das Hervortreten des Grundsatzes der Talion. Bei Körperverletzungen, die im CE noch mit Geldstrafen geahndet wurden, verlangt der CH die Talion. Aber wie soll diese vervielfachte Anwendung der Talion erklärt werden? Ist es ein rechtsgeschichtlicher Rückschritt? Ist es ein primitives und barbarisches Prinzip? Oder bedeutet die Verstärkung der Anwendung des Talionsprinzips gegenüber den früher üblich gewesenen Geldstrafen eine Verstärkung öffentlicher Ahndung gegenüber der privatrechtlichen und damit eine Verstärkung der Rechtsgleichheit? Denn, während der Wohlhabende sich früher leicht seiner Bestrafung entledigen konnte, wird durch die Anwendung der Talion der Arme ebenso wie der Reiche in gleicher Weise von der Strafe betroffen. 249
- Also doch ein Fortschritt? Oder stammt nicht das Jus Talionis von den westsemitischen Nomaden ab, und könnte sich hier die Herkunft der Hammurabi-Dynastie auswirken, in Verbindung mit einer westsemitischen Schicht von Einwanderern? 250
- Im CH gibt es auch noch die sogenannten "spiegelnden Verstümmlungsstrafen". Dabei wird der Täter an dem Glied bestraft, mit dem er sein Verbrechen begangen hat. Dabei werden genannt: das Abschneiden der Hand, des Ohres, der Brust (und zwar bei einer Amme, die ein falsches Kind säugt und dadurch die Eltern täuscht (§ 194) und das Ausreißen des Auges. Das alles macht sicherlich den Eindruck primitiver Brutalität. Allerdings zeigt dabei ein Vergleich mit dem römischen Strafrecht oder der Strafpraxis des deutschen Mittelalters, daß hier keineswegs eine ganz ungewöhnliche Härte vorliegt. Offenbar haben die Menschen zu allen Zeiten eine rege Phantasie zur Erfindung grausamer Strafen entwickelt. Übrigens: Freiheitsstrafen im modernen Sinne gab es im Alten Orient nicht. Auch im Alten Testament ist die Gefängnisstrafe unbekannt. 251

- Ist der CH ein Reformgesetz? Es ist auffällig, daß das Prozeßrecht fehlt, ebenso Lieferungs- und Kreditkauf, Gesellschaftsrecht, Bürgschaft, große Teile des Sklavenrechts und fast das gesamte Strafrecht. Behandelt wird ausschließlich das weltliche und nicht das geistliche Recht. Ganz allgemeine Forderungen wechseln mit sehr speziellen, Tatbestände werden nach Einzelfällen behandelt, "gesetzt den Fall, daß ein Bürger ...." 252
- Stand vielleicht Fehlendes in anderen, verlorengegangenen Gesetzen? Ist vielleicht die Auswahl der Themen durch die Notwendigkeit von Reformen bestimmt? Immerhin zeigt der Umfang des Codex, daß es möglicherweise viel zu reformieren gab, wenn seine Vorgänger rechtlich ungeordnete Verhältnisse hinterließen. 253
- Hammurabi betont immer wieder, wie sehr ihm am Schutz der Kleinbauern, Handwerker und Tagelöhnern vor Ausbeutung und Verschuldung liegt. Der sozial Schwache soll geschützt werden. Auch eine Ablösung der Tempelgerichtsbarkeit durch Zivilrichter wird angestrebt. 254
- Allerdings zeigt der CH eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegenüber den älteren Codices. Über 30 Mal wird die Todesstrafe bei folgenden Delikten verhängt: falsche Beschuldigung, Mord, Zauberei, Falsches Zeugnis, Hehlerei, Entführung, Verletzung der Beurkundungspflicht, Schankordnung. 255

## **XI. Anhang: Eine Chronologie der Rechtsgeschichte**

### **Altes Recht**

- Wirtschaftstexte aus Surupak und Lagasch, sumerisch 2600–2400 v. Chr. 256
- Urukagina-Reformen aus Lagasch, sumerisch 2400 v. Chr. 257
- Landkäufe aus der Zeit der Königs Manischtusu, akkadisch 2300 v. Chr. 258
- Codex des Königs Ur-Nammu in der III. Dynastie von Ur, sumerisch 2100 v. Chr. 259
- Neusumerische Gerichtsurkunden der III. Dynastie von Ur, die sogenannten ditilla-Urkunden, sumerisch etwa 2060–1955 v. Chr. 260
- Drei fragmentarische Tafeln aus Kanisch-Kültepe, einer altassyrischen Handelskolonie Anatoliens, akkadisch um 1800 v. Chr. 261
- Urkunden aus Mari des Königs Zimrilim um 1700 v. Chr. 262
- Privatkontrakte und Prozeßakten aus Elam aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrtausends vor Chr., elamisch 263
- Gesetzessammlungen der Städte Isin und Eschnunna aus dem ersten Drittel des 2. Jahrtausends v. Chr. 264

Codex Hammurabi um 1700 v. Chr. mit zahlreichen Briefen, Rechts- und Wirtschaftstexten 265

## Mittleres Recht

2000 Wirtschafts- und Rechtsurkunden der Stadtstaaten Nuzi und Arrapcha, östlich von Assur aus der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. 266

Kassitische Landschenkungsurkunden, die sogenannten Kudurrus, 2. Hälfte des 2. Jtds. v. Chr. 267

Mittelassyrische Gesetze des 13. und 12. Jhs. v. Chr. sowie strenge Hof- und Haremserlasse 268

## Neues Recht

1500 Schreiben aus der Staatskanzlei des neuassyrischen Reiches und zahlreiche Belege der juristischen Praxis des 1. Jahrtausends v. Chr. sowie neu- und spätbabylonische Rechtsquellen mit Kontrakten, Beurkundungen von Schuldverhältnissen, Zeugnissen des Kreditwesens und einer Reihe von Gesetzesparagrafen. 269

## XII. Anhang: Überblick über die wichtigsten keilschriftlichen Rechtsquellen

### Sumerisches Recht

Frühsumerisch = staatspolitische Quellen (2500–2350 v. Chr.) 270

### Altbabylonische Rechtsquellen

Insbesondere aus der 1. Dynastie von Babylon (1830–1530 v. Chr.) - Codex Hammurabi 271

### Mittelbabylonische Periode (1530–1160 v. Chr.), Niedergang

### Assyrische Rechtsurkunden

Aus Kanisch-Kültepe, Kleinasien, aus Privatarchiven dortiger assyrischer Kaufleute, altassyrische Zeit, zwischen 1880–1780 v. Chr. etwa. Kolonisten mit innerer Selbstverwaltung? 272

Mittelassyrische Zeit. Rechtssammlungen sowie Rechts- und Verwaltungsurkunden der alten assyrischen Hauptstadt Assur. 273

Neuassyrische Zeit, etwa von 809–612, dem Zeitpunkt des Untergangs. Bisher keine Funde von Rechtssammlungen, nur Urkundenmaterial. 274

## Hethiter

Auch sie haben auf dem Gebiet des Rechtes Bedeutendes geschaffen. Für das hethitische Zivil- und Strafrecht ist unsere nahezu einzige Quelle die auf mehreren Tontafeln überlieferte Rechtssammlung, die sich auf zwei Tafeln verteilt, die von hethitischen Schreibern nach den Anfangsworten takku = wenn ein Mann ... und takku geschtin = wenn ein Weinstock ... bezeichnet wurden. Interessanterweise beginnt die erste Tafel mit personenrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Menschenlebens und der körperlichen Unversehrtheit, fährt fort mit Menschenraub und Sklavenflucht und schließt mit ehe- und lehensrechtlichen Vorschriften. 275

Vergessen wir dabei nicht, daß die Hethiter Indogermanen waren und dieses sich vielfach in ihrer Auffassung von Recht und Gesetz widerspiegelt. 276

## Die neubabylonische Zeit

Im Gegensatz zur mittelbabylonischen Zeit, die arm an Quellen ist, wird die neubabylonische Zeit als die "Periode der dichtesten Überlieferung bezeichnet. Dies wegen der großen Menge an erhaltenen Urkunden, die sich über den Zeitraum vom ausgehenden achten bis zum letzten vorschriftlichen Jahrhundert erstrecken. 277